

# NSTN



Nachrichten

## Niedersächsischer Städtetag 10/2015





Wir danken allen Spendern  
in Deutschland für 60 Jahre  
Engagement und Vertrauen!  
Bitte unterstützen Sie weiterhin  
Kinder und Familien in Not.



**SOS**  
**KINDERDÖRFER**  
**WELTWEIT**

**Tel.: 0800/50 30 300** (gebührenfrei)  
**IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00**  
**BIC GENO DE M1 GLS**

**[www.sos-kinderdoerfer.de](http://www.sos-kinderdoerfer.de)**



## Impressum

**Herausgeber:**

Niedersächsischer Städtetag  
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0  
Telefax 0511 36894-30  
E-Mail: redaktion@nst.de  
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den  
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer  
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung  
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 35  
30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0  
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511



# Niedersächsischer Städtetag

## 10/2015

### Inhalt

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

**Titel**

Innenstadt des Nordseebades  
Otterndorf

Foto: Heike Leuschner

**DAS STADTPORTRÄT**

Nordseebad Otterndorf – die grüne Stadt am Meer! ..... 194

**EDITORIAL** ..... 195**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG ..... 196

Kommunalpolitische Grundsatzrede auf der Hauptversammlung  
des Deutschen Städtetages in Dresden 2015 ..... 197

Gleichstellungsbeauftragte im Auswahlverfahren ..... 206

Das Stichwort: Gesetzesentwurf zur Regulierung  
des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in  
der Prostitution tätigen Personen ..... 207

Übertragung von Zuständigkeiten der Dienstbehörden ..... 208

Rassismus und Rechtsextremismus haben in  
Niedersachsen keinen Platz! ..... 208

Zur Problematik von Kostenrückerstattungsvereinbarungen  
zwischen Kommunen und Feuerwehrmitgliedern im  
Zusammenhang mit der Lkw-Führerscheinausbildung ..... 209

**FINANZEN UND HAUSHALT**

„Investitionen in den Kommunen – Wie können wir den  
Stau bei kommunalen Investitionen auflösen?“ ..... 211

**RECHTSPRECHUNG**

Gleichbehandlung beim beamtenrechtlichen Auswahlverfahren ..... 214

Anmerkungen von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D. ..... 216

**PERSONALIEN** ..... 217**SCHRIFTTUM** ..... 218



FOTO: HEIKE LEISCHNER

## Nordseebad Otterndorf – die grüne Stadt am Meer!

Seglerhafen, Nordseebad Otterndorf

**Herzlich Willkommen im Nordseebad Otterndorf!**

**Sie haben die Möglichkeit dort zu wohnen, wo andere Urlaub machen!**

Wir bieten günstige Baugrundstücke, von denen wir mindestens 25 pro Jahr verkaufen, mit hervorragender Wohnqualität. Das breite Spektrum des Einzelhandels und Gewerbes garantiert eine gute Versorgung, Hotels und Restaurants setzen Verwöhnakzente. Sie finden in Otterndorf ein umfassendes und damit ausgezeichnetes Bildungs-, Einkaufs-, Dienstleistungs-, Kultur- und Freizeitangebot, das in Gemeinden vergleichbarer Größenordnung seinesgleichen sucht. Stabile wirtschaftliche Bedingungen bei einer relativ geringen Arbeitslosigkeit sowie steigende Einwohnerzahlen begünstigen die positive Entwicklung der Stadt Otterndorf. Otterndorf hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten sowohl zu einem beliebten touristischen Ziel als auch zu einem begehrten Wohnort an der niedersächsischen Nordseeküste entwickelt. Die pulsierende Kleinstadt mit ihren 7100 Einwohnern im Kern ist Verwaltungssitz der Samtgemeinde Land Hadeln (insgesamt über 15 600 Einwohner) und verfügt über jenen „Nährboden“, der Einzelhandels- und Gewerbeansiedlungen nachhaltig begünstigt. Über 550 000 jährliche Übernachtungen unterstreichen den hohen Stellenwert des Tourismus in dieser Stadt.

An der Bahntrasse Hamburg – Cuxhaven gelegen und über einen Bahnhof verfügend, befindet sich zudem der Autobahnanschluss (A 27) mit 18 Kilo-

metern Entfernung in nächster Nähe. Mit Verlegung der B 73, die bereits seit Ende 2009 den Hauptverkehrsstrom im peripheren Bereich vorbeilenkt, ist für die Kernstadt Otterndorf ein zukunftsweisendes Konzept verbunden. Durch bauliche Veränderungen und gestalterische Maßnahmen in der Innenstadt einen verkehrsberuhigten Bereich schaffend, der den bisherigen Verkehr um etwa zwei Drittel drosselt, werden die Weichen für eine positive Belebung durch Passanten gestellt. Im historischen Stadtkern um den „Bauerndom“ St. Severi locken beschauliche Winkel, verträumte Gassen und wunderbare architektonische Kleinode. Sechs

Museen und Sammlungen, darunter das Kranichhaus, Museum des alten Landes Hadeln, das Johann-Heinrich-Voß-Haus, das Museum gegenstands-freier Kunst, das Torhaus mit der ostpreußischen Sammlung Labiau, nicht zuletzt die Puppenstube lohnen den Besuch. Ausstellungen, Lesungen, Theater und Konzerte bis hin zu Kulturfestivals finden hier ein begeistertes Publikum. Sportliche Großveranstaltungen wie der Sparkassen-Küstenmarathon, Volksbank Triathlon, Feste und Wettbewerbe – vom Germanen-Fünfkampf über das Altstadtfest, sowie der Cocktailabend und der Sternenmarkt erweisen sich als Besuchermagneten. Das Capio Krankenhaus Land Hadeln mit angegliedertem Ärztehaus und eine große Anzahl niedergelassener Ärzte

decken die gesundheitliche Versorgung ab. Samtgemeindeverwaltung, Amtsgericht, die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) und der DRK Kreisverband Land Hadeln haben hier ihren Standort.

Otterndorf bietet alle Schulformen: Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe. Zwei Kindergärten sowie eine weitere private Einrichtung bereiten die Kleinsten auf die Grundschule vor. Die Altersversorgung ist durch das ortssässige Seniorenheim, zudem durch Betreuungsangebote für kranke und betagte Menschen sichergestellt. Einrichtungen für Gesundheit, Sport und Freizeit bieten abwechslungsreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

So empfiehlt sich die Sole-Therme mit der angegliederten, umfangreichen Saunalandschaft als Wellness-Oase. Unter dem Dach der Seelandhallen Achtern Diek in Deichnähe steht Kindern mit der Spiel- & Spaß-Scheune ein richtiger „Vergnügungstempel“ zur Verfügung, während von Mai bis Oktober Jugendliche zwischen zwölf und 20 Jahren ein perfekt auf sie zugeschnittenes Freizeitangebot in der Einrichtung „Satz & Spiel“ nutzen können. Das dortige Gästezentrum „Seelandhallen Achtern Diek“ erweist sich als bevorzugte Adresse für Feste und Familienfeiern, für Seminare und Vorträge, vor allem auch für kulturelle Veranstaltungen. Auch die Freizeitanlage mit großem Sport- und Spielangebot setzt weitere Akzente. Otterndorf, die grüne Stadt am Meer mit einem der meist befahrenen Weltenschiffahrtswege unmittelbar vor der Haustür, ist intensiv auf Tourismus eingestellt. Ein herrlicher Grünstrand, der geheimnisvolle Lebensraum Watt und die endlose Weite des Meeres bilden eine Traumkulisse. Der Wasser- und Landschaftspark mit seinen zauberhaften Ferienhäusern im Skandinavien-Stil gleich hinter dem Deich bietet Urlaubsfreuden mit viel Komfort. Der große Campingplatz, umfangreich erweitert, zudem mit neuen Sanitäranlagen und Freizeiteinrichtungen versehen, erfährt alljährlich den großartigen Zuspruch von Campingurlaubern aus dem In- und Ausland. Hotels, Restaurants und Gasthäuser setzen Verwöhnakzente. Das Nordseebad Otterndorf hat eine Menge zu bieten, überzeugen Sie sich selbst! [www.otterndorf.de](http://www.otterndorf.de)



## Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

„Wir schaffen das!“ – diese Aussage der Bundeskanzlerin hat weit über Deutschland hinaus Furore gemacht, so weit, dass sich inzwischen viele fragen: „Schaffen wir das?“ und mancher die Frage auch schon verneint.

Die pure Zahl der Menschen, die in diesen Tagen und Wochen nach Deutschland kommen, fordert von uns allen, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes, von allen Kommunen und vor allem von den vielen freiwilligen Helfern aus THW, Feuerwehren, Hilfsorganisation und einfach nur so engagierten Menschen viel ab, von manchem vielleicht auch zu viel. In den vier Wochen seit meinem letzten Editorial sind weiter an jedem Tag zwischen 700 und 1000 Menschen zusätzlich nach Niedersachsen gekommen, das Land hält inzwischen knapp 20 000 Plätze in ordentlichen und Notaufnahmeeinrichtungen bereit, weitere 10 000 sind, wie der zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium sagt, „in der Pipeline“. Gleichwohl hat das Land inzwischen Landkreise und kreisfreie Städte im Wege der Amtshilfe heranziehen müssen, um der Lage halbwegs Herr zu werden. Einmal losgelöst von der rechtlichen Frage, ob das überhaupt Amtshilfe ist – letztlich greifen ja alle Ebenen auf dieselben Kasernen, leerstehenden Supermärkte und Bürogebäude zurück, da wird das auch nicht lange weiterhelfen.

Schon im letzten Monat habe ich geschrieben, dass es schon jetzt darum gehen muss, nicht nur die augenblickliche Not im Auge zu behalten, sondern auch daran zu denken, dass viele von denen, die jetzt zu uns kommen, bleiben werden, die Notwendigkeiten aufzugehen, die Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Ich bin nicht ganz sicher, ob diese Notwendigkeit schon überall angekommen ist, sicher in den meisten Kommunen, wohl nicht in manchen Landesministerien und ziemlich sicher noch nicht auf der Bundesebene.

Worum geht es mir? Neben der schlichten Überforderung unserer Verwaltungsstrukturen, die im Moment zu drohen scheint, gibt es ja bei manchen, bei vielen Menschen eine diffuse Angst, „wie das denn alles werden soll“, Angst auch vor Veränderung in der eigenen Umgebung; heftig ist diese Ablehnung übrigens auch in gut-bürgerlichen Vierteln, auf Spiegel online findet man spannende Kommentare aus guten Hamburger Vierteln. Aber es gibt eben auch durchaus begründete Sorge, Furcht vielleicht sogar: Wie wird das mit dem Wohnraum? Werde ich als jemand, der nicht so gut verdient, künftig noch eine Wohnung bezahlen können? Werde ich als jemand, der nicht gut ausgebildet ist, auf dem Arbeitsmarkt verdrängt, wenn jetzt gefordert wird, Flüchtlinge vom Mindestlohn auszunehmen? Bei letzterem geht es mir nicht um die Sinnhaftigkeit des Mindestlohns, aber darum, dass er wenn, dann für alle gelten muss, sonst verdrängen die, für die er nicht gilt, die anderen.

Solche Fragen muss die Politik auf Bundesebene jetzt aufnehmen. Wir brauchen zum Beispiel dringend ein Wohnungsbauprogramm, das diesen Namen auch verdient – mit 500 Millionen Euro im Jahr kommt man bei Preisen um die 200 000 Euro je Wohnung nicht weit. Gerade in den Wachstums- und den Universitätsstädten ist günstiger Wohnraum schon jetzt kaum zu bekommen.

Ähnliches gilt für die Arbeitsmarktförderung: Etliche der Flüchtlinge sind gut qualifiziert – hier müssen Fortbildungen und Anpassungsschulungen dafür sorgen, dass sie schnell ihr Geld selbst verdienen können (was sie ohnehin wollen); Lüneburg z. B. setzt dafür seine Krankenhäuser ein: Ärzte und Krankenschwestern hospitieren in den Stationen, entlasten dadurch die Kliniken und gleichzeitig wird festgestellt, was für einen dauerhaften Einsatz noch fehlt (oder vielleicht auch nicht). Natürlich gibt es auch andere; hier müssen Qualifikationen aufgebaut werden, vielleicht müssen wir sie auch einfach zunächst in der Weise von 1 Euro-Jobs beschäftigten:



Die allermeisten wollen ja arbeiten und verstehen nicht, dass sie es nicht dürfen. Und auch in der Öffentlichkeit wäre es sicher gut, wenn zur Not die städtischen Grünflächen und Straßen blitzen und blinken in einer Weise, die wir uns normal nicht leisten (können) – allen wäre so gedient: den Flüchtlingen, die etwas sinnvolles zu tun haben und etwas Geld zusätzlich verdienen, dem Eindruck, den unsere Städte und Gemeinden machen, und auch den Menschen hier, die finden, dass man für seinen Lebensunterhalt arbeiten soll.

Schatten sind dafür da, über sie zu springen. Man braucht dazu freilich Mut, wie der früherer NST-Präsident Dr. Biermann mal in ganz anderem Zusammenhang gesagt hat.

Wie immer: Es bleibt spannend!

*Mit den besten Grüßen  
Ihr Heiger Scholz*

Heiger Scholz  
(Hauptgeschäftsführer)



### Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter [www.innovative-stadt.de](http://www.innovative-stadt.de) abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter [www.innovative-stadt.de](http://www.innovative-stadt.de). Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

- 09.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Update Mietrecht: Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG) 2015 und aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht**  
Referenten: Kirsten Metter, Rechtsanwältin
- 10.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Schlagfertig in jeder Situation: Ihr Raster für den Alltag**  
Referenten: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt
- 16.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Grundlagen-Workshop für das Beitragsrecht**  
Referenten: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg
- 18.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Grundlagen des kommunalen Gebäudemanagements – Alles FM, oder was?**  
Referenten: Elke Ottersberg
- 19.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Workshop: Die Kommune als Steuerschuldnerin – Besteuerung der öffentlichen Hand**  
Referenten: Marcel Baumgart, Steuerberater; Daniela Trittel, Steuerberaterin
- 23.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Straßenverkehrsrechts und neue Regelungen im Bereich der StVO**  
Referenten: Rupert Schubert, Referatsleiter
- 25.11.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Aktuelle Rechtsprechung zur NBauO und Bestandsschutz im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**  
Referenten: Ingo Behrens, Vorsitzender Richter am VG Hannover
- 26.11.2015 Hannover  
**Einwohner beteiligen – Zukunft gemeinsam gestalten**  
Referent: Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Uni Vechta
- 01.12.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Winterdienst: Inhalt, Grenzen und Übertragung durch kommunales Satzungsrecht**  
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke, OLG-Präsident und Richter a.D.
- 03.12.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Leichter texten im Verwaltungsalltag**  
Referent: Roman Rose, Redakteur und Buchautor

# Kommunalpolitische Grundsatzrede auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Dresden 2015

Von Dr. Ulrich Maly

Im Juli-Heft der *NST-N* haben wir begonnen, die wichtigsten Dokumente der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9.-11. Juni 2015 abzudrucken; hier ist nun die kommunalpolitische Grundsatzrede des scheidenden DST-Präsidenten, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly aus Nürnberg.

Jetzt kommt der Teil der Berichterstattung über die vergangenen zwei Jahre, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zwei Jahre erst ist es her, da haben Sie mich mit dem Amt des Präsidenten ausgestattet – übrigens ein Titel, mit dem ich bis heute ein bisschen fremdle. Das war einerseits eine ganz kurze Zeit – zwei Jahre vergehen ja in unserem Job wie im Fluge – andererseits aber schon auch ziemlich lang, ich hatte dazwischen auch noch meine eigene Wahl. Also es war ordentlich zu tun.

Es hat mir aber fast immer Spaß gemacht, den Kopf für euch hin und vor allem auch vor die Kameras und Mikrophone zu halten. Es ist viel mehr Medienarbeit als ich vorher dachte damit verbunden als Interessensvertreter der Städte in Deutschland aufzutreten. Das Einzige, woran ich mich definitiv im ganzen Leben nicht mehr gewöhnen werde, sind Morgenmagazine, wo notorisch ausgeschlafene Moderatoren die Armutstracht in 1 Minute 30 von uns erklärt bekommen möchten, natürlich am liebsten um 06:10 Uhr in der Frühe, wo die eigene Zunge wie ein toter Fisch im Mund liegt. Alles andere an diesem Amt macht Spaß, weil man weiß, es geht um die Sache, um die eigene Sache und unsere insgesamt.

Es ist dicht gewesen, wenn man sich die Themen anguckt, und ich will nur über die sprechen, die auf der Seite eins der überregionalen Medien gewesen sind in den letzten zwei Jahren. Da ging es natürlich häufig um Gemeindefinanzen – um Gemeindefinanzen geht es sowieso immer, wenn man für den Städtetag arbeitet –, um das Thema arm und reich, um das Thema Verschuldung. Der Applaus gerade, als der Kollege Hilbert gesagt hat, Dresden sei schuldenfrei, war ja so eine Mischung aus Bewunderung und ungläubigem Staunen, wenn ich das interpretieren

dürfte. Es geht um unsere Schulden, um hoch verschuldete Städte und unglaubliche Kassenkreditbestände, um die steigenden Sozialkosten, um die Unterfinanzierung der deutschen Infrastruktur. Es geht um die Bund-Länder-Finanzreform, die noch nicht richtig in die Gänge kommt, ich komme darauf noch zurück.

Zweites Thema war ebenfalls für die ganze Zeit die Energiewende. Da ist bis heute – obwohl es dringend wäre, dass wir zu guten Entscheidungen kommen – immer noch deutlich weniger klar und deutlich mehr unklar. Auch darauf komme ich noch zurück.

Drittes Thema, ein Thema, das vom Himmel gefallen ist oder vielleicht aus dem Boden wuchs, das Thema TTIP und CETA, also die Freihandelsabkommen mit den USA, mit Kanada. Es hat kein Thema gegeben, wo so viele kommunale Parlamente Resolutionen verfasst haben, uns zugeschickt haben und gesagt haben, kümmert euch darum. Es waren so viele, dass man in der Bundesregierung schon vermutet hat, wir hätten eine Kampagne gestartet – haben wir aber gar nicht, sondern es war eine echte Graswurzelbewegung, getragen von der Sorge um die Daseinsvorsorge – den aktuellen Stand des noch nicht widerlegten Irrtums beschreibe ich gleich.

Wir haben uns intensiv noch in den letzten Monaten von Christian Ude als Präsident mit dem Thema Wohnungsbau – Wohnungsmangel einerseits und die Leerstände andererseits – im Deutschen Städtetag auseinandergesetzt.

Wir hatten ganz zu Beginn im Jahr 2013 im August einen Stichtag für das Recht auf einen Kinderkrippenplatz. Das war glaube ich der Tag mit den meisten Interviews, weil alle Journalisten darauf gewartet haben, dass die

deutschen Rathäuser von einer Klageflut überflutet werden und dann fast ein bisschen enttäuscht gewesen sind, dass es am Ende nicht so gekommen ist.

Und wir haben natürlich als Thema – ich finde das Thema

des Jahres 2014 – das Thema Asyl und Flüchtlinge. Als ich vor zwei Jahren hier noch 7 Minuten Zeit hatte ein paar Sätze zu sagen, da habe ich gesagt, mir geht es eigentlich darum, dass wir nicht nur immer über Geld sprechen, dass wir nicht nur immer als die wahrgenommen werden, die sozusagen um einen höheren Anteil am letzten Steuereuro buhlen, sondern dass es mir auch um Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung geht. Und an dem Respekt fehlt es in den Landeshauptstädten und auch in Berlin. Die Beispiele muss ich Ihnen nicht sagen.

Da findet ein Asylgipfel statt, ohne die, die die Integrationsarbeit in Deutschland leisten, das sind nämlich wir. Hinterher wird dieser dann zu einem Arbeitstreffen zur Vorbereitung eines vielleicht irgendwann stattfindenden Gipfels umdefiniert, bei dem man aber auch noch nicht genau wisst, ob wir dabei sein können, weil die Länder ja – wie Sie alle wissen und täglich mit Freude zur Kenntnis nehmen – unsere Interessen zu 100 Prozent mitvertreten wollen.

Da geht es um eine Kommission zur Frage der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die im Koalitionsvertrag steht, der ansonsten in Berlin wie die Bibel gehandhabt wird: Wir machen genau das Wort für Wort, was im Koalitionsvertrag steht, sonst müssten wir nämlich zu streiten beginnen, weil nur das,



Dr. Ulrich Maly, scheidender DST-Präsident und Oberbürgermeister aus Nürnberg.

was drin steht, geklärt ist und das, was nicht drin steht, muss erst noch geklärt werden. Komischerweise wird genau dieser Passus, in dem steht „unter Hinzuziehung der kommunalen Spitzerverbände wird das Thema gelöst“, nicht umgesetzt. Und wenn wir dann sagen, Leute, es reden aber alle mit allen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen, dann heißt es, aber die Kommission gibt es noch nicht. Wenn es die gäbe, würden wir euch natürlich einladen, weil es ja da drin steht, aber leider gibt es sie nicht. Und meine Prognose ist, es wird sie nie geben. Dann kann man sich um die Verlegenheit am Ende auch noch ein Stück weit rummogeln – ich komme darauf noch zurück.

## 1. August 2013, Recht auf Kinderkrippenplatz tritt in Kraft

Es war tatsächlich so: Ich bin in den Wochen vorher von allen Journalisten mit Fragen konfrontiert worden: Jetzt kommt die Klageflut, was macht ihr denn, ihr habt es doch nicht geschafft. Und es war wirklich die freudige Erwartung auf den Skandal in dieser Frage damit verbunden, jetzt zeigen wir es den Kommunen einmal so richtig, dass sie versagt haben. Am Ende ist es nicht zu dieser Klageflut gekommen. Nicht etwa wegen der Duldsamkeit der Eltern, die Betreuung gesucht haben, sondern weil wir alle, Sie alle, gebaut haben „wie die Blöden“, damit wir tatsächlich diesen Rechtsanspruch erfüllen können. Dieser Rechtsanspruch ist für mich der schlagende Beweis für die Handlungsfähigkeit der kommunalen Familie. Wir haben alles beiseite geschoben. Wir haben Erzieherinnen und Erzieher eingestellt, sofern wir noch welche gekriegt haben. Wir sind durch die Lande gezogen und haben geguckt, dass wir die Einrichtungen nicht nur hell, trocken und sauber, sondern auch in ordentlicher pädagogischer Qualität hinkriegen, und es ist geglückt.

Es gab ganz wenige Klagen und auch denen konnte meistens abgeholfen werden. Nachdem dann die Klagen ausgeblieben sind, war das Thema sofort aus der Presse. Dann hat es keinen mehr interessiert, das Skandalpotenzial hat sich nicht erfüllt, erledigt, abgehakt. Für uns ist es noch nicht ganz erledigt und abgehakt. Wir haben die Zahl der Betreuungsplätze allein in den letzten fünf Jahren um rund 60 Prozent erhöht, die Zahl der Beschäftigten

in diesen Bereichen um gut 30 Prozent. Der Bund hat sich finanziell engagiert. Es wird aber wohl nötig sein, wenn wir in der Bildungsrepublik die fröhliche Bildung als völlig selbstverständlich annehmen, dass bei dem Thema Bund und Länder – wir sowieso, denn wir zahlen es ja heute schon überwiegend – sich mehr engagieren als es bisher der Fall war. Wir wollen das und ich glaube, wir alle können sagen auf die Frage, wann sind es denn genügend Kindertagesstättenplätze, es sind dann genügend Kindertagesstättenplätze, wenn jedes Elternpaar, jeder Elternteil, für jedes Kind den Platz hat, den es braucht. Das ist unser Ziel, und ich denke, wir können das liefern. Das gibt es aber – wie eben ausgeführt – nicht zum Nulltarif.

## 2. Herbst 2013: Erste Berichte über „Armutsflüchtlinge“ und sogenannte „Problemhäuser“ tauchen auf

Im Herbst 2013 ging es los mit der sogenannten Armutsflucht aus Europa, die Problemhäuser in Duisburg, in Berlin-Neukölln. Das war ein Lehrstück der medialen Problemwahrnehmung, wie ich finde. Wir haben es im Deutschen Städtetag eigentlich als erstes thematisiert, es kam vom Sozialausschuss – es gab punktuelle, starke Betroffenheiten in Duisburg, in Berlin, in Mannheim, an anderen Stellen haben die Kollegen gesagt, da läuft was aus dem Ruder, wir müssen etwas tun. Der Deutsche Städtetag hat dann die Probleme benannt. Er musste sich sogar der Ausländerfeindlichkeit bezeichnen lassen als er das damals erstmals benannt hat. Wir haben aber eine Kaskade von Nachdenken über dieses Problem ausgelöst, die am Ende betrachtet richtig gewesen ist. Es waren dann die Sozialministerkonferenz der Bundesländer, die Innenministerkonferenz und dann nach der Regierungsbildung der Staatssekretärsausschuss der neuen Bundesregierung, die sich des Themas angenommen haben.

Das Problem ist medial zunächst sehr aufgebauscht worden. Da sind Bilder von den überfüllten Häusern gezeigt worden, die jeden erschrecken müssen. Da ist der Eindruck erweckt worden – wie immer, wenn etwas auf Seite eins steht – dass aus Bulgarien und Rumänien, nennen wir es ruhig so, wie es ist, zu hunderttausenden Menschen in die deutschen Sozialsysteme

flüchten. Das Problem ist dann – und ich bedauere das bis heute – politisch skandalisiert worden mit dem Spruch „Wer betrügt, der fliegt“. Das war in der Situation ganz schlecht für die öffentliche Debatte. Es ist immer schlecht für die öffentliche Debatte, wenn wir uns bei solchen Themen nicht sprachlicher Sorgfalt bedienen. Und danach setzte aber eine Art Rationalisierung ein. Dann ist die Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung erschienen, aus der klar geworden ist, dass die soziale Transferbilanz von Rumänen und Bulgaren bei uns in Deutschland besser ist als die vieler anderer. Auch die Saisonarbeiter, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zahlen schließlich in die sozialen Sicherungssysteme ein. Die Menschen kosten aber, weil sie bei uns nicht zur Schule gegangen sind, nicht in den Kindergarten, deutlich weniger als andere. Dann haben sich die Leute auseinandergesetzt mit der Situation – auch, aber nicht nur – der in Bulgarien und Rumänien lebenden Roma. Dann hat man irgendwann begonnen, Verständnis dafür zu entwickeln, dass da was geschehen muss – natürlich am Herkunftsland, wir haben das intensiv thematisiert auch in Gesprächen, vor allem mit der rumänischen und der bulgarischen Regierung. Dann ist zudem klar belegt worden, dass das deutsche Sozialrecht durchaus wehrhaft ist gegen Missbrauch. Es ist ja nicht so, dass es im Bereich des SGB keine Leistungskürzungen gäbe, dass von den Instrumenten nicht Gebrauch gemacht wird. Dann ist endlich auch einmal darüber diskutiert worden, wo gibt es Rechtsansprüche auf Unterstützung – Stichwort Kindergeld – und wo gibt es sie nicht – Stichwort SGB II-Leistungen.

Ich finde, dass nach dieser anfänglichen Skandalisierung ein Diskurs stattgefunden hat, der am Ende eine hohe zivilgesellschaftliche Reife entwickelt hat. Das Problem ist in den Städten, die betroffen sind, noch nicht verschwunden. Aber die Initiativen des Staatssekretärsausschusses – auch das Geld, das bereitgestellt worden ist – deuten in die richtige Richtung. Für mich war es ein Lehrstück, dass wir bei so heiklen Themen wie Zuwanderung – egal ob aus Europa oder außerhalb Europas, egal ob mit Freizügigkeit oder ohne (so fein differenziert wird die in der öffentlichen Wahrnehmung nicht),

dass wir immer ganz sorgfältig und differenziert und rational argumentieren müssen gegenüber unserer eigenen Bevölkerung, die auch von Ängsten umgetrieben wird, aber auch als Statement im öffentlichen Diskurs.

### 3. Flüchtlinge – gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedarf gesamtstaatlicher Verantwortung

Drittens, das Thema des Jahres 2015 und 2014: die Flüchtlinge. Also nicht die von innerhalb der EU, sondern die 200 000 Asylantragsteller des letzten Jahres und die prospktierten 400 000 des Jahres 2015. Wir alle sind viel zu lange, finde ich, im Krisenmodus gelau- fen und haben doch eine ganze Zeit gebraucht, bis wir uns so gerüttelt hatten, dass wir uns auf die Zahlen eingestellt haben, dass man aus diesen Notunterkunftsgeschichten und aus den Zelten, die dann im Herbst irgendwann vom Wind verweht worden sind, – auch bei mir in der Stadt – weggekommen ist. Dass man die Verwaltungskapazitäten konzentriert hat, auf das was zu tun ist, um diesen Menschen zu helfen. Und es gibt ja den merkwürdigen Impuls in der öffentlichen Wahr-

nehmung. Wenn das Bild vom Flüchtlingsboot kurz vor Lampedusa gezeigt wird, haben alle Menschen Mitleid, und jeder sagt sich, da muss doch etwas getan werden. Wenn wir aber zur Bürgerversammlung gehen – jeder von uns kennt es – und verkünden, in der Nachbarschaft wird eine Gemeinschaftsunterkunft aufgemacht, dann müssen da immer andere sitzen als die, die die Bilder aus Lampedusa angucken. Wir haben auf der anderen Seite ein Ausmaß der Hilfsbereitschaft, wie es sie vor 25 Jahren nicht gegeben hat, als schon einmal die Asylbewerberzahlen so hoch, noch höher gewesen sind als im letzten Jahr. Es gibt eine Art emotionale Polarisierung in der Gesellschaft. Einerseits ganz viele Menschen, die sagen, wir wollen da helfen, sicherlich auch durch den Impuls dieser Bilder der Flüchtlingsboote, durch diese wahrgenommene Armut, durch die Gesichter derer, die geflohen sind vor Terror der Islamischen Staat-Milizen und wo jeder von uns, wenn er in sich geht, sich überlegen würde, was würden wir denn in der gleichen Situation tun? Wir würden unsere Koffer packen, unsere Kinder unter den Arm nehmen und verschwinden, was denn

sonst, vor dem Terror, vor der Unberechenbarkeit, vor der Unterdrückung, vor der Frauenfeindlichkeit, vor diesem Islamismus würde jeder einzelne von uns fliehen. Und ich glaube, dass sehr viele Menschen dafür Verständnis entwickeln, ein emotionales Verständnis, ganz jenseits der rationalen Frage, ob die Sache innerhalb Europas richtig geklärt ist, und dass dieses Verständnis auch die Qualität heute von ehrenamtlicher Flüchtlingsbetreuung in unseren Städten ganz stark trägt.

Trotz allem gibt es noch eine Menge zu sortieren. Es wird medial immer der Eindruck erweckt, das erste halbe Jahr zwischen Lampedusa, Grenzübergang und dem Bescheid des Bundesamts für Migration sei die Hauptarbeit. Nein, die Hauptarbeit beginnt hinterher bei denen, die bei uns bleiben, die anerkannt werden als Flüchtlinge, die den Status als Asylbewerber kriegen, die einen Abschiebeschutz haben, weil zu Hause Bürgerkrieg herrscht. Ein Drittel, also 30 Prozent der 200 000 aus dem vergangenen Jahr erhalten Bleiberecht oder werden länger in der Bundesrepublik bleiben. Die integrieren wir nach dem ersten halben Jahr

## Für Bildung und Wissenschaft

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland 258,3 Milliarden Euro für Bildung, Forschung und Wissenschaft ausgegeben.

Erstausbildung in Kindergärten, Schulen und Hochschulen sowie duale Ausbildung



148,9  
Mrd. €

Quelle: Stat. Bundesamt (2015)

Forschung und Entwicklung in Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen

65,5

vorläufige Angaben

Bildungsförderung und Bildungsgüter privater Haushalte

20,3

Weiterbildung, Jugendarbeit, Horte, Volkshochschulen u. ä.

18,2

Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, z. B. Museen und Bibliotheken

5,4

© Globus 10665

## Ausgaben um 6,4 Milliarden Euro gestiegen

Die öffentlichen Haushalte, Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck und die privaten Haushalte in Deutschland haben im Jahr 2013 insgesamt 258,3 Milliarden Euro für Bildung, Forschung und Wissenschaft ausgegeben. Das waren nach vorläufigen Angaben 6,4 Milliarden Euro oder 2,5 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Begünstigt wurde die Ausgabensteigerung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes unter anderem durch den Kinderbetreuungsausbau, den Hochschulpakt, der den Ausbau von Studienmöglichkeiten zum Ziel hat, sowie durch die Exzellenzinitiative, mit der herausragende Forschungsprojekte und -einrichtungen gefördert werden. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt lag der Anteil der Ausgaben für Bildung, Forschung und Wissenschaft 2013 bei 9,2 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt (<http://dpaq.de/2sRja>)  
Datenerhebung: jährlich, voraussichtlich nächste Daten: Herbst 2016

Siehe auch Grafik: 10461 Lernen mit Bafög, 10445 Lehrkräfte und Wissenschaftler an deutschen Unis

Grafik: Fred Bökelmann; Redaktion: Dr. Bettina Jütte

über viele Jahre hinweg. Wir können das, die deutschen Städte können das. Sie haben das unter Beweis gestellt mit Millionen von Vertriebenen, mit Millionen von Gastarbeitern, Millionen von Spätaussiedlern. Wir können das – Integration. Wir wissen, welcher „Hardware“ es bedarf: Wir brauchen natürlich die Plätze in den Schulen, in den Kindergärten, wir brauchen Jobs für die Menschen – die Integrationskraft von Arbeit ist immer noch sehr groß – Sprachkurse, Integrationskurse. Wir müssen versuchen, dass wir die Menschen so schnell wie möglich in unsere Stadtgesellschaften integrieren. Von den Zahlen her ist es nicht das Problem. Da waren die anderen genannten Gruppenzahlenmäßig deutlich größer. Wir reden jetzt, bezogen auf das Jahr 2014, über 60 000 bis 70 000 Menschen. Wir brauchen dazu auch die

„Software“, die Wahrnehmung der Menschen. Wir müssen Ängste überwinden und den Pegidas dieser Welt hier auch ganz offensiv die Stirn bieten. Was ist der richtige Weg? Wir wollen ein gesamtstaatliches Bekenntnis aller föderalen Ebenen zu dieser Problemverantwortung. Die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Deutschland, die wir im Rahmen unseres Grundgesetzes und unserer internationalen Verpflichtungen aufnehmen, ist keine allein kommunale Aufgabe. Es ist auch eine kommunale Aufgabe, aber es ist genauso Aufgabe von Ländern und Bund. Wir wollen zweitens, dass diejenigen Länder, die heute ihre Städte noch schlecht behandeln und davon gibt es nicht wenige in der Bundesrepublik, die Erstattungen deutlich erhöhen. Ziel muss eigentlich eine spitz abgerechnete Kostenerstat-

tung für die Unterbringung dort sein, wo sie dezentral stattfindet.

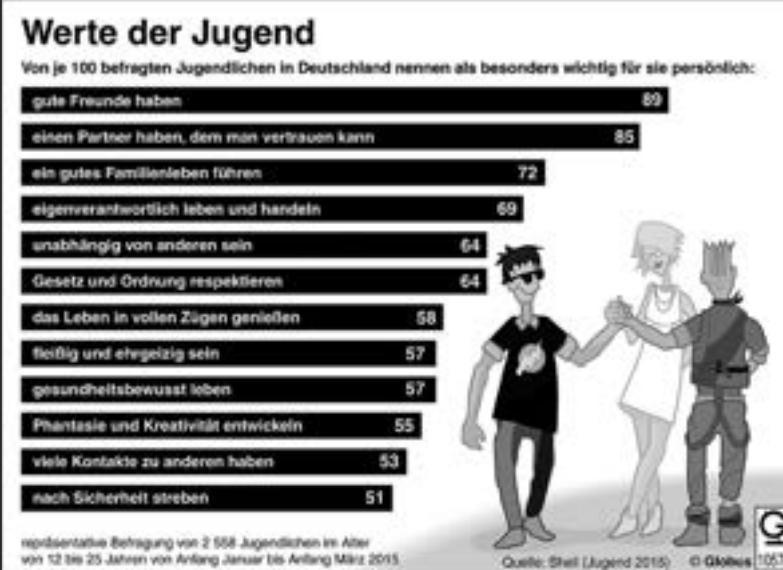
Die Diskussion auf Bundesebene geht im Moment in die Richtung, dass die Erstaufnahmekapazitäten deutlich erhöht werden, verdoppelt, man redet von 100 000 Plätzen, die in den Ländern bereit gestellt werden müssen, dass das Bundesamt für Migration 2 000 neue Stellen erhält und dass dann die Verfahren – wir haben ziemlich genau halbe-halbe im Moment von Zuwendung aus Ländern mit sehr hohen Chancen auf Anerkennung und Zuwendung aus Ländern mit ganz geringen Chancen auf Anerkennung – dass wir die Zeit der Erstaufnahme dann dazu nutzen, rechtskräftig und natürlich mit rechtlicher Qualität ausgestattete Verfahren zum Abschluss zu bringen. Und dass diejenigen Menschen, die objektiv keine oder wenig Chancen haben, dann aus dieser Erstaufnahme zurück geführt oder zur freiwilligen Rückreise gebracht werden, damit wir die Integrationskraft in den Städten für diejenigen nutzen können, die auch bei uns bleiben, die wir in die Stadtgesellschaften integrieren wollen. Das ist der richtige Weg. Und ein kleiner diplomatischer Erfolg scheint uns durch das ewige Gemaule der letzten Tage gelungen zu sein. Eva Lohse ist am Donnerstagabend ins Kanzleramt zur Vorbereitung des Asylgipfels eingeladen. Irgendwie hatten sie dann doch das Gefühl gehabt, das wäre nicht schlecht, wenn diejenigen, die die Arbeit machen, auch mit am Tisch sitzen. Eva, wir wünschen Dir alles Gute für dieses sicher kurzeilige Treffen.

## 4. Wohnungsnot und Leerstand: Bundesdeutsche Realität 2015 und Perspektiven

Ein Sonderproblem ergibt sich für diejenigen Kommunen, die im Bereich der Wohnungspolitik ohnehin Probleme haben, weil, wer lange bei uns bleibt, soll bei uns natürlich auch angemessen wohnen. Und klar ist auch, dass der, der den Status als Flüchtling und anerkannter Asylbewerber hat, wenn er keine Wohnung hat, dann Kunde der kommunalen Obdachlosenhilfe wird und insofern Teil unserer Zuständigkeit ist. Ich kann mir nur schwer vorstellen – es wird immer einmal diskutiert –, dass wir das Problem dadurch lösen, dass wir Behelfsheime mit „Nachkriegschic“ bauen, in denen dann Flüchtlinge zusammengepfercht werden. Das ist

## Optimistische Jugend

Jugendliche in Deutschland zeigen sich optimistisch. Danach befragt, wie sie ihre persönliche Zukunft sehen, antworteten 61 Prozent mit „zuversichtlich“. 36 Prozent äußerten sich unentschieden und nur drei Prozent gaben an, ihre Zukunft eher düster zu sehen. Das ist eines der Ergebnisse der 17. Shell-Jugendstudie. Befragt wurden mehr als 2 500 12- bis 25-Jährige zu ihrer Lebenssituation, ihren Glaubens- und Wertvorstellungen und zu ihrer politischen Einstellung.



Bei den Werten rangieren gute Freunde ganz oben. 89 Prozent der Befragten gaben sie als besonders wichtig an. An zweiter Stelle kommt ein Partner, dem sie vertrauen können (85 Prozent), an dritter ein gutes Familienleben (72 Prozent).

Quelle: Shell (<http://dpaq.de/eutCI>). Datenerhebung: unregelmäßig. Grafik: Dr. Raimar Heber, Daniel Dytert; Redaktion: Dr. Bettina Jütte

eine Lösung, die nicht sozialverträglich ist, die aber auch stadtentwicklungs-politisch blödsinnig wäre. Wir haben alle so knappen Raum in unseren Städten, wenn wir den versiegeln, dann versiegeln wir ihn bitte mit Gebäuden, die eine Qualität haben, die drittverwendungsfähig sind und mit Wohngebäuden, in denen wir soziale Durchmischung organisieren können und wo wir diesen mit „hoher Selbstentzündlichkeit“ ausgestatteten potentiellen Konkurrenzdruck der alleinerziehenden Mutter, der Geringverdienerfamilie und der syrischen Flüchtlingsfamilie um die letzte bezahlbare Wohnung, wo wir diesen sozialen Sprengstoff einfach durch mehr Aktivitäten vermeiden. Da sind der Bund und die Länder gefragt.

Sie wissen, unsere Lieblingsreform in Deutschland – die Föderalismus-reform – hat dazu geführt, dass der Bund sich eigentlich aus der Förderung des Wohnungsbaus in den letzten Jahren zurückzieht. Er gibt noch gut 500 Millionen, und die Bundesminister sagen auch immer kühl, das war es dann. Ich glaube, das kann es nicht sein. Da kämpfen wir an der Seite der Länder, dass der Bund sich – sei es wegen der Flüchtlinge, sei es wegen der Wohnungsnot anderer Bevölkerungsschichten – hier dauerhaft engagiert. Auch das ist wieder ein kleiner „Kollateralschaden“ der Föderalismus-reform. Ich finde dort, wo gesamtgesellschaftliche Probleme so evident sind, dass sie einer Bearbeitung durch alle drei staatlichen Ebenen bedürfen, machen wir einen Fehler, wenn wir versuchen, es auseinander zu dividieren. Wir sollten uns dieser gesamtstaatlichen Problembehandlung stattdessen in einer vernünftigen Kooperation auf gleicher Augenhöhe zuwenden.

## 5. TTIP, CETA und Co.: Selten gab es so viele kommunale Resolutionen

Das war – ich habe es vorhin gesagt – wirklich eine Graswurzelbewegung, die unglaublich war. Ganz viele Kommunalparlamente haben Resolutionen dazu beschlossen, haben sie uns zugesandt, haben sie an den Deutschen Bundestag, an die Europaparlamentarier gegeben. Alle getrieben von der Sorge um die Daseinsvorsorge und alle auch getrieben von dem komischen Gefühl, dass hier in höchster Geheimhaltung über irgendetwas verhandelt wird, was uns doch am Ende alle

angehen wird. Das ist eine Bewegung, die ganz heterogen ist. Ich bin da bei den TTIP-Demonstrationen in Nürnberg aufgetreten. Da sind Menschen dabei, für die ist das zur Ersatzreligion geworden – das ist nicht meine Position. Aber ich sage, wir müssen dieses Thema ans Licht der Öffentlichkeit zerren, damit wir am Ende nicht über Beschlüsse klagen müssen, von denen wir sagen müssen, wir haben es ja nicht gewusst.

Ich glaube, dass dieser erste Schritt, nämlich das Licht der Öffentlichkeit darauf zu lenken, völlig und durchschlagend gelungen ist. Weder in Europa noch in der Bundesrepublik noch in vielen anderen Ländern Europas wird eine nationale Regierung hier ohne Konsultation mit den Parlamenten irgendetwas verabschieden können. Das ist auch gut so. Was wollen wir? Wir wenden uns nicht gegen freien Handel. Jeder von uns kann es, wenn er die Geschichte seiner Stadt erzählt, belegen, dass der freie Handel geradezu konstitutiv ist für die europäische Stadt. Unsere mittelalterlichen Manufaktur-Städte haben sich ganz oft über den Handel überhaupt erst zu dem entwickelt, was sie waren. Insofern ist der freie Handel für uns als Stadt eigentlich Selbstverständlichkeit. Der Abbau von Zöllen, der Abbau von Zollschränken im Deutschen Reich, in der Kleinstaatenrei hat dazu geführt, dass sich wirtschaftlicher Erfolg eingestellt hat.

Nur: genauso alt wie der freie Handel in den Städten ist die Regulierung des Handels durch die Städte.

Das Wirtschaftsordnungsrecht ist nämlich auch eine kommunale Erfindung. Wir haben Handwerk und Handel in den Städten geregelt mit den ersten Satzungen. Es wurde festgelegt, welches Getreide für Bier zu verwenden ist, in Nürnberg selbstverständlich auch, wie lang die Bratwurst sein darf und viele andere Dinge mehr. Das heißt, die frühe Erkenntnis, dass uns freier Handel etwas bringt, dass der freie Handel aber immer bedeutet, andere zu schützen. Deshalb haben unsere Vorfäder klugerweise solche Satzungen erlassen, die heute im Wirtschaftsordnungsrecht zusammengefasst sind. Diese Erkenntnis ist uralt.

Ich habe nichts gegen ein Freihandelsabkommen mit den USA. Europa und USA sind auf gleicher Augenhöhe.

Aber es gibt ein paar Dinge, ein paar rote Linien, die zu beachten sind: Zum einen ist ganz klar, dass wir sagen, wir brauchen eine Positivlistenvariante, das heißt, dieses Abkommen gilt nur für die Branchen, die darin explizit genannt sind und nicht eine Negativliste, das heißt, es gilt für alles, was darin nicht als Ausnahme genannt ist. Die Negativliste ist für uns ganz schwierig, weil die Kultur der deutschen Daseinsvorsorge schon in Europa schwer verständlich zu machen ist und gegenüber der Geschichte und der Kultur in den USA noch sehr viel schwerer. Insofern sagen wir: Variante Positivliste.

Zweitens: Keine privaten Schiedsgerichte, dazu besteht kein Bedarf. Beide Beteiligten – Europäische Union und Nordamerika – haben hochentwickelte Gerichtsbarkeiten. Man muss, man sollte das öffentlich-rechtlich lösen.

Und drittens, völlig klar: Keinen Abstrich bei Sozial-, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzstandards.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben mit dem Bundeswirtschaftsministerium in den letzten Wochen ein Papier verhandelt, das diese drei roten Linien explizit formuliert. Das ist eine kleine Etappe, aber es ist durchaus als Erfolg zu werten, weil, wenn sich das BMWI auf diese roten Linien festlegt, das Ministerium natürlich das auch in Brüssel und in die Konsultationen an anderer Stelle einbringt. Es sind im Moment Papiere im Europäischen Parlament im Umlauf – heute hätte es eigentlich behandelt werden sollen, es ist aber noch einmal verschoben worden –, in denen diese roten Linien ähnlich normiert sind. Also ich glaube, dass hier an dieser Stelle der Weg von der Graswurzelbewegung über die öffentliche Aufmerksamkeit zur Schärfung auch des kollektiven Bewusstseins, dass man hier genau hinsehen und aufpassen muss, gelingen kann. Am Ende werden wir sehen, ob es gelungen ist, ob es gelingen kann und dass der Deutsche Städtetag und seine Mitgliedsstädte insbesondere daran einen guten Anteil haben, das finde ich klasse, da haben viele von Ihnen super diskutiert. Dass der wissenschaftliche Dienst des Bundestags sich zwischenzeitlich mal dazu verstiegen hat, die Annahme aufzubringen, Kommunen dürften sich mit dem Thema nicht befassen, hat sogar das bayerische Innenministerium als

Blödsinn bezeichnet. Da sehen Sie mal: Unser Kommunalminister ist hier für unsere Rechte eingetreten.

## 6. Vollzug der Energiewende – wenig Klarheit, viele Fragezeichen

Die Energiewende, der wir in verschiedenen Rollen gegenüberstehen: Zum einen als stolze, manchmal auch sorgenvolle Eigentümer von Stadtwerken, zum anderen als Menschen, die – wie wahrscheinlich die meisten von uns – aus innerer Überzeugung aus der Atomkraft aussteigen und ebenso aus innerer Überzeugung eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung in der Bundesrepublik Deutschland wollen, wie es die Ziele vorsehen. Und wir möchten unseren Beitrag dazu leisten. Was wollen wir? Ganz simpel: Wir wollen einen Strommarkt ohne Atomkraft, mit vielen Erneuerbaren Energien, mit Gaskraftwerken als BackUp und mit einer gut funktionierenden KWK-Versorgung. Wir wollen diesen Strommarkt in Zukunft in der dezentralen Struktur unserer Stadtwerke entsprechend mitmanagen. Das ist am Ende die schöne neue Welt, so kann man sie beschreiben. Wie wir aus der alten Welt in diese neue Welt kommen, ist aber noch mit unendlich vielen Fragezeichen verbunden. Wir wollen keine Atomkraft. Das, würde ich sagen, können wir mal abhaken, weil der Ausstieg beschlossen ist. Und ich denke, er ist unumkehrbar. Wir wollen mehr Erneuerbare Energien. Die Veränderungen im EEG werden zu einer Verlangsamung des Zubaus der Erneuerbaren Energien führen, weil die fiskalische Attraktivität nicht mehr so groß ist. Wir wollen weniger CO<sub>2</sub>. Im Moment werden alle in Deutschland funktionsfähigen Braunkohlekraftwerke unter Vollast betrieben, während Gaskraftwerke stillstehen. Ein Braunkohlekraftwerk hat ungefähr 9mal soviel CO<sub>2</sub>-Ausstoß wie ein Gaskraftwerk. Also bei diesem Ziel sind wir eher kontraproduktiv unterwegs. Ich verkenne nicht, dass das Thema Braunkohle auch ein Arbeitsplatz- und Strukturthema ist, dort, wo die Braunkohle tragende Funktion hat. Es ist auch unsere Verantwortung, uns darum zu kümmern. Die Frage ist, ob die strukturpolitischen Folgen eines Ausstiegs aus der Braunkohle über den Strompreis geregelt werden müssen oder nicht an anderer Stelle. Das ist, glaube ich, die Diskussion, die da geführt werden muss und da ist im Moment vieles noch offen.

Das Bundeswirtschaftsministerium favorisiert einen Energiemarkt 2.0. Diesen Energiemarkt 2.0 habe ich nach einer langen Diskussion, die ich zusammen mit Ivo Gönner, Sigmar Gabriel und Rainer Baake führen durfte, für mich so verstanden: Wir haben jetzt in Deutschland Überkapazitäten, wir liefern Strom ins Ausland – das stimmt. Es wird jetzt, wenn die Strompreise so bleiben, wie sie sind, ein Überkapazitätsabbau stattfinden. Ich schildere jetzt einfach die marktwirtschaftliche Denkwelt des Energiemarkts 2.0. Welche jetzt abgebaut werden, spielt dabei keine Rolle. Also gehen die Kapazitäten runter. Dann werden die Atomkraftwerke Stück für Stück abgeschaltet. Dann wird die letzte, die teuerste, die knappste Kilowattstunde immer teurer. Und wenn dann diese Kilowattstunde, diese letzte und knappste, einen bestimmten Signalpreis überschritten hat, dann merkt die Industrie – um die geht es in erster Linie in Deutschland – oh, es ist klüger, Vorsorge zu treffen und sich langfristige Lieferbänder zu sichern, damit man nicht Opfer dieser teuersten Kilowattstunde wird. Und dann merken wir in den Aufsichtsräten der kommunalen Unternehmen: Die teuerste Kilowattstunde ist schon wieder vierstellig, jetzt bauen wir ein neues Gaskraftwerk. Ich karriere das jetzt ein bisschen, aber tatsächlich so funktioniert die theoretische Modellwelt des Energiemarkts 2.0. An deren Ende steht das Gleiche wie das, was ich vorher gesagt habe: ein hoher Anteil von regenerativen Energien, keine Atomkraft mehr, kleine dezentrale Gaskraftwerke als BackUp und KWK. Nur der Weg dort hin, so wie er im Moment ausgestaltet ist, der führt jetzt dazu, dass unsere Gaskraftwerke alle geschlossen werden. Also die Kraftwerke, die wir in der schönen neuen Welt der gelungenen Energiewende brauchen, schließen wir jetzt oder lassen sie schließen, weil wir sie nicht mehr finanzieren können, weil wir Kapitalzuschüsse leisten müssen, weil wir Abschreibungen haben.

Wir wissen auch nicht, weil in Europa ein einheitlicher Energiemarkt gilt, ob auf dem Weg dort hin nicht irgendwann die regenerativen deutschen Stromerzeugungen durch polnische Braunkohle und französische Atomkraft ergänzt werden und bei uns gar keiner mehr in irgendetwas investiert. Wol-

len wir das? Ich glaube nicht, dass wir das wollen. Wir haben ja unseren eigenen Anspruch, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck einer produzierten Kilowattstunde zu reduzieren. Also warum nehmen wir Gas, das wir später brauchen, jetzt vom Markt? Warum läuft die Braunkohle unter Vollast? Ich weiß warum: Weil sie am billigsten hinsichtlich der variablen Kosten ist, und weil die CO<sub>2</sub>-Lizenzzpreise nicht funktionieren. Aber man kann doch mit so einem unvollständigen Modell nicht die Zukunft bestehen.

Und vor allem können wir uns nicht leisten, uns unsere Stadtwerke nicht mehr leisten zu können. Das heißt, wir kämpfen an dieser Stelle nicht nur um die schöne neue Welt eines geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes einer Atomkraft, die der Vergangenheit angehört, sondern wir kämpfen auch um die Struktur, die eine dezentrale Stromversorgung der Zukunft zwingend braucht. Eben nicht vier große, die „Big Four“, die alles im Griff haben, sondern eine dezentrale Struktur. Eine Struktur, die bei uns – das klingt jetzt ein bisschen pathetisch, ist aber sehr ernst gemeint – unter demokratischer Verantwortung steht, weil die Stadtwerke überwiegend zu 100 Prozent oder zumindest mehrheitlich in unserem Eigentum sind. Wir sind hier in der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig und wir müssen jetzt gebieterisch von allen, die im Bund Verantwortung tragen, verlangen, dass jeder Schritt, jeder einzelne gesetzgeberische Schritt in Sachen Energiewirtschaft und Veränderung der Energiemarktdesigns die Struktur der Stadtwerke existentiell mit berücksichtigt. Alles andere wäre fatal. Es wäre fahrlässig, das nicht zu tun und es wäre eine Verschwendug öffentlichen volkswirtschaftlichen Vermögens.

## 7. Bund-Länder-Finanzbeziehungen – eine unendliche Geschichte

Ich dachte eigentlich, das Problem wäre gelöst, wenn ich jetzt nach zwei Jahren aufhöre. Aber manchmal hat man halt noch Illusionen. Es ist unglaublich, es ist ärgerlich, es ist grotesk, was da passiert. Ich verhehle nicht, ich hatte gewisse Sympathien für den frühzeitig lancierten Scholz-Schäuble-Vorschlag. Sie können sich erinnern: Der ist mittlerweile vom Tisch. Man kann über die Inhalte im Einzelnen streiten. Warum Sympathien? Der Scholz-Schäuble-Vorschlag hat gesagt, woher das Geld

Kommt – nämlich: wir führen den Soli fort – hat gesagt, wie das Geld verteilt wird, also nicht geschachert, sondern hat gesagt, uns fällt der beste aller möglichen Teiler ein: halbe-halbe, eine Hälfte der Bund, eine Hälfte die Länder und hat dann durchdiskutiert, für welche Verwendungszwecke dieses Geld verwendet werden soll. Das wäre, so hat es Olaf Scholz uns auch im Präsidium erzählt, das wäre einmal die Chance gewesen, solche Bund-Länder-Finanzbeziehungen vielleicht ohne Geschachere um die Frage, wer zahlt wie viel, wie wird es aufgeteilt, zu Ende zu bringen. Das ist nicht gelungen.

Was wir heute wissen: Wofür wir Geld brauchen, das wissen wir und da sind sich auch alle, allerdings in unterschiedlichen Temperaturen, völlig einig.

Wir alle wissen, wir brauchen mehr Geld für die Infrastruktur und zwar für die „Hardware“ – die Straßen, die Schiene, aber genauso für die Bildungsinfrastruktur.

Wir alle wissen, es gibt Länder und Gemeinden, die brauchen Hilfe bei der Entschuldung, weil die Schulden sie erdrücken.

Wir alle wissen, wir wollen einige Länder möglicherweise, die heute als Hauptzahlerländer im Finanzausgleich sind, ein wenig entlasten.

Wir als Kommunen sagen, wir brauchen Entlastung bei Sozialausgaben und wir wollen denjenigen, die dauerhaft und anhaltend strukturschwach sind auch weiterhin in Zukunft helfen – im Osten und im Westen. Also weg aus der Förderkulisse „Osten ist gleich Fördergebiet“, was aber nicht bedeutet, dass diejenigen in den neuen Ländern, die Hilfe brauchen, diese Hilfe nicht kriegen sollen. Strukturschwäche muss ohne Förderkulisse definiert werden können. Das kann man definieren. Wir kennen die Zahlen. Wir wissen, wie viel pro Kopf in Deutschland durch die Kommunen investiert wird, und wir kennen vor allem die dramatischen Unterschiede – das spiegelt das Motto unserer Tagung. Wir haben im Durchschnitt knapp unter 300 Euro pro Kopf kommunale Investitionen in Deutschland und in den südlichen Bundesländern, den zwei südlichen Bundesländern, da gibt es Städte, da sind es weit jenseits der 500 Euro pro Kopf und in vielen anderen Ländern sind es unter 200 Euro.

Wenn wir die drei Hauptprobleme der kommunalen Familie zusammennehmen und zeitlich schichten, dann ist es erstens eine „Krankheit der Vergangenheit“. Es sind die Altschulden. Diese Altschulden sind geografisch zuzuordnen, auch mit Krisen und Strukturkrisengebieten, mit Kohle, mit Stahl, mit den Strukturwandelprozessen der Vergangenheit. Es ist wichtig, das zu sagen, weil immer der Eindruck erweckt wird, das sei Ergebnis der Amtsführung von Oberbürgermeistern/innen und Stadträten/innen – das ist nicht wahr. Wenn wir uns ansehen, wo die Schulden sind, wo die ungeplante Verschuldung ist, dann sind es die Gebiete in Deutschland, in denen die Strukturkrisen, der Strukturwandel besonders zugeschlagen haben. Dafür kann keiner was. Und deswegen brauchen sie auch Hilfe.

Wir haben zweitens die „Akutkrankung“ der stark steigenden Sozialausgaben. Die Bertelsmannstudie hat es rechtzeitig zu unserer Hauptversammlung am Montag noch einmal bestätigt: Kosten der Unterkunft korrelieren mit Strukturschwäche. Sie sind das geronnene Ergebnis von Langzeitarbeitslosigkeit. Über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg. Wir wissen, dass wir bei der Eingliederungshilfe für Behinderte diejenige Ausgabeposition haben mit der höchsten Entwicklungsdynamik aller Ausgabenpositionen in Deutschland. Diese Entwicklungsdynamik wollen wir nicht bejammern. Wir alle nehmen die UN-Behindertenrechtskonvention ernst und wir wollen Inklusion. Wir wollen Inklusion, nur dass Inklusion nicht zum Nulltarif zu kriegen ist und dass sie vor allem auch keine rein kommunale Aufgabe ist, das, glaube ich, darf auch gesagt werden, das versteht auch jeder, dem man es erklärt.

Und dann haben wir die in die Zukunft gerichtete Frage: Wer ist noch in der Lage wie viel zu investieren. Und oft kumulieren diese drei Effekte: hohe Verschuldung, hohe Sozialkostenbelastung und zu geringe Infrastrukturinvestitionen. Dort muss dann die Strukturhilfe eingreifen, dort greift sie ein, egal ob Nord, Süd, Ost oder West. Das ist unsere Vorstellung.

Klar ist bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen praktisch nichts. Wir wissen nicht, wie es in der Zukunft mit dem Soli weitergeht. Wir wissen, dass im

Koalitionsvertrag steht, dass wir 5 Milliarden Euro kriegen sollen, aber keiner weiß, wie. Wir wissen nicht, wie es mit den Regionalisierungsmitteln und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz weitergeht – das nächste Opfer der Föderalismusreform, der Bund hat das alles mitgezahlt, die Länder haben gesagt, wir wollen das selber machen, haben sich an die breite Brust geklopft und jetzt wird es dann ernst und keiner weiß so recht, wo es herkommen soll. Wir wissen nicht, gibt es den Umsatzsteuervorwegausgleich noch. Wenn es ihn noch gibt, ist Nordrhein-Westfalen Empfängerland im Länderfinanzausgleich, wenn es ihn nicht mehr gibt, das enthält der neueste Vorschlag von Minister Schäuble – vielleicht sagt er uns heute Nachmittag etwas dazu, ist Nordrhein-Westfalen kein Empfängerland mehr, dann wird aber auch Bayern wieder reicher, das heißt, Bayern muss dann noch mehr im Länderfinanzausgleich zahlen, wenn vorher der Umsatzsteuervorwegausgleich wegfällt. Das zeigt wieder, dass wir hier in einem Aggregat unterwegs sind, im Länderfinanzausgleich, wo jedes Schräubchen, dass man irgendwo dreht, an anderer Stelle natürlich entsprechende Veränderungen auslöst – das wird uns noch einige Zeit beschäftigen.

Keiner weiß, wie nachhaltig in die deutsche Infrastruktur investiert wird. Die 3,5 Milliarden Euro, die jetzt in dem Infrastrukturfonds für finanzschwache Kommunen stehen, sind eine Menge Geld – ohne Zweifel. Aber es ist eine einmalige Summe, die für eine dauerhafte Aufgabe zur Verfügung gestellt wird. Runter gebrochen auf die deutschen Städte kriegen die Bayern 290 Millionen Euro, die sind in München bei der zweiten S-Bahn-Stammstrecke nach einigen Metern verbaut, würde ich jetzt einmal annehmen. Das macht deutlich, dass auch die große Zahl auf Bundesebene, wenn man sie kleinarbeitet auf die kommunale Ebene, eigentlich nicht wirklich einen nachhaltigen Infrastruktureffekt auslösen kann. Nachhaltige Infrastruktur bedarf langfristiger Planbarkeit von Haushaltspolitiken. Da muss eigentlich mindestens für 10 Jahre klar sein: Dieses Geld steht zur Verfügung, damit wir in Planfeststellungsverfahren, Raumordnungsverfahren, Klageverfahren gehen können, um größere Infrastrukturprojekte überhaupt umzusetzen und dann auch vernünftig abarbeiten zu können.

Ich glaube, dass die 10 Milliarden Euro – das ist eine Summe, die die Bodewig- und die Daehre-Kommission für die Infrastruktur genannt haben – dass diese 10 Milliarden nicht zu hoch gegriffen sind, die über einen längeren Zeitraum jährlich nicht nur für die kommunale, sondern für die Infrastruktur insgesamt gebraucht werden. Daran wird zu arbeiten sein.

Wichtig ist mir noch einmal – ich habe es eingangs gesagt –, dass wir wegkommen von dieser Wahrnehmung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, dass es so eine Art Tauziehen um den

letzten Steuer-Euro ist. Wenn wir als Städte, wir als deutsche Städte über Geld reden, dann geht es nicht um das Wohlfühl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Wir gestalten Lebensqualität. Wir investieren in Infrastruktur, Bildung und soziale Teilhabe. Kolleginnen und Kollegen, wir betreiben den Kulturstaat Deutschland und wir nehmen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ernst. Das heißt, es geht nicht um Geld, sondern eigentlich um viel mehr. Es geht ein Stück weit um die Wahrnehmung von Politik. Und Sie alle wissen, wenn

die Leute ein Problem haben, kommen sie zu uns. Ob wir zuständig sind oder nicht. Man hat noch Glück, wenn man nicht zuständig ist, weil man dann sagen kann, ich schicke dich jetzt wo anders hin, zum örtlichen Abgeordneten. Aber noch schlimmer, noch viel schlimmer ist der Satz „Dein Anliegen ist erstens unsere Zuständigkeit, zweitens berechtigt, drittens kriegst du es aber trotzdem nicht, weil wir kein Geld haben.“

Dort, wo die andauernde Wahrnehmung fehlender kommunaler Problemlösungskompetenz wahrgenommen

## Ausbau der Kita-Plätze schreitet voran

693 343 Kinder unter drei Jahren wurden zum Stichtag 1. März 2015 in einer Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Das entsprach einem Anteil von 32,9 Prozent aller Kinder in dieser Altersgruppe. Das geht aus den Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. In den vergangenen acht Jahren ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kleinkinder deutlich gestiegen. Im Jahr 2007 lag die Betreuungsquote noch bei 15,5 Prozent. Den höchsten Anstieg gab es in den alten Bundesländern. Hier hat sich die Quote

von 9,8 Prozent im Jahr 2007 auf 28,2 Prozent erhöht. Seit August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz für ihre ein- und zweijährigen Kinder. Im Vergleich der Bundesländer hatte zum Stichtag 1. März 2015 Sachsen-Anhalt die höchste Betreuungsquote (57,9 Prozent).

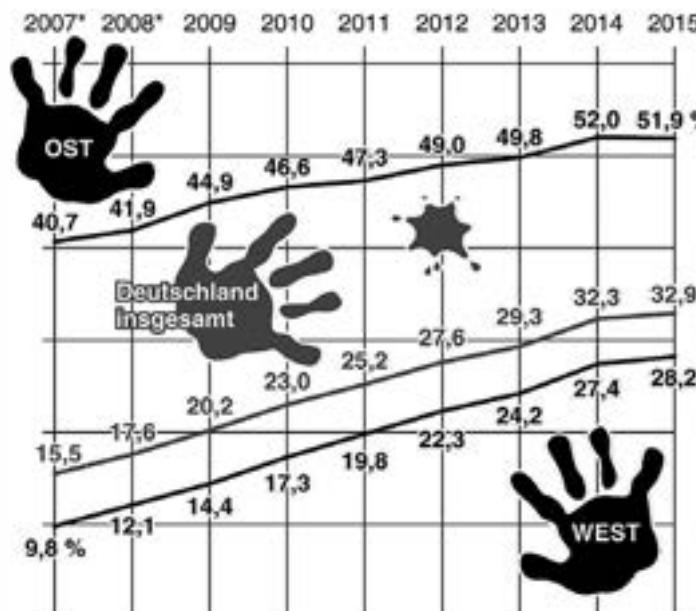
Quelle: Statistisches Bundesamt (<http://dpaq.de/qDG01>)

Datenerhebung: jährlich, voraussichtlich nächste Daten: September 2016

Grafik: Fred Bökelmann; Redaktion: Dr. Bettina Jütte

### In der Kita

So viel Prozent der Kinder unter 3 Jahren werden in einer Kindertageseinrichtung, von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut:



Quelle: Stat. Bundesamt

Stand jeweils 1.3. oder \*15.3.

2015 in den Bundesländern:

Sachsen-Anhalt	57,9 %
Brandenburg	56,8
Mecklenburg-Vorpommern	56,0
Thüringen	52,3
Sachsen	50,6
Berlin	45,9
Hamburg	43,3
Schleswig-Holst.	31,4
Rheinland-Pfalz	30,6
Hessen	29,7
Niedersachsen	28,3
Saarland	28,3
Baden-Württemb.	27,8
Bayern	27,5
Bremen	27,1
Nordrhein-Westf.	25,8

© Globus 10572

wird, ist das die Einladung für Politikverdrossenheit, Staatsverdrossenheit, Demokratieverdrossenheit. Das ist Wasser auf die Mühlen der Pegidas dieser Welt. Und was die Soziologen uns geliefert haben – Kollege Hilbert hat vorhin kurz darüber gesprochen, ich teile Ihre Einschätzung übrigens völlig, an Dresden manifestiert sich eine Haltung, von der wir alle wissen, dass es sie auch in unseren Städten gibt, auch wenn bei den Demonstrationen weniger Leute mitlaufen. Auch nicht Mitlaufende können ja solche Meinungen teilen. Es ist unsere Aufgabe, uns damit auseinander zu setzen. Das sind ganz oft Menschen, die tatsächlich ihre eigenen Ängste, ihre eigene Zukunftsängste auf andere projizieren. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nennen es die Soziologen. Das ist Quelle des Antisemitismus, Quelle der Ausländerfeindlichkeit, Quelle der Islamophobie. Wir dürfen nicht ernst nehmen, was die skandieren, wenn sie auf den Straßen rumlaufen – dagegen müssen wir uns mit aller zivilgesellschaftlicher Kraft wehren. Aber die Ängste, die dahinter stecken, die müssen wir ernst nehmen und gehen uns alle an.

Da ist die zweite Hälfte der Bevölkerung, die zweite Hälfte, die 49 Prozent, die letzten Sonntag nicht in Dresden zur Wahl gegangen sind. Das sind Menschen, die uns keine Briefe schreiben, keine Wut-Mails, die nirgendwo demonstrieren gehen. Das sind Menschen, die sich längst verabschiedet haben. Das sind Menschen, die, wenn wir am Infostand stehen oder am Hauptmarkt zum Einkauf gehen, einen großen Bogen um uns herum machen, damit wir sie nicht mehr ansprechen. Die hat es schon immer gegeben, aber wir hatten früher schon auch mal Wahlbeteiligungen von 70 oder 80 Prozent. Und über den Tag hinaus, über die Parteien hinaus ist es, glaube ich, unsere Aufgabe – und ich denke, es ist speziell eine kommunalpolitische Aufgabe. Wir wissen, dass auf der Sympathieskala der Berufsgruppen in Deutschland der Politiker eher auf der anderen Seite der Krankenschwester steht, die einen ganz vorne und wir zwischen Autodieben und Versicherungsmaklern oder so. Aber wir wissen auch, dass das für Kommunalpolitiker/innen nicht gilt. Es ist tatsächlich so, wenn differen-

ziert gefragt wird, dann sagen die Leute, ja wenn ich zu einem noch ein bisschen Vertrauen habe, dann ist es schon mein/e Bürgermeister/in oder mein Stadtrat. Das heißt aber auch, dass wir die sind, die auf der kommunalen, auf der lokalen Ebene noch den Zugang zu den Menschen finden könnten. Und dafür müssen wir sie ernst nehmen – nicht die Parolen ernst nehmen, aber die Ängste ernst nehmen.

Der Soziologe Heinz Bude hat es meines Erachtens sehr schön zusammengefasst nach der Studie über Pegida-Mitläufer und -Anhänger. Er sagt, die Menschen haben alle Angst. „Und wer Angst hat, der verkennt das Wirkliche, der vermeidet das Unangenehme und verpasst das Mögliche.“ Das ist verdichtet genau das Problem, finde ich: Verkennt das Wirkliche heißt, das sind die Menschen, die in Dresden behaupten, sie demonstrieren mit, weil sie nicht wollen, dass Weihnachten abgeschafft wird oder weil es in Dresden mehr Moscheen als Kirchen gibt, also eine Verkennung der Wirklichkeit. Eine Wahrnehmung, der man sich auch gar nicht stellen will. Vermeide das Unangenehme heißt, dass in einer Gesellschaft, die immer bunter wird, weil der Zuzug nach Deutschland ja nicht erst letztes Jahr begonnen hat, sondern mit der Industrialisierung vor 200 Jahren und dieser Zuzug auch kein Ende haben wird in einem der reichsten Länder Europas, und wir ihn auch brauchen, weil unsere eigene Fruchtbarkeit ja zu wünschen übrig lässt. Und insofern werden wir uns damit auseinander setzen müssen, dass es andere Kulturen gibt. Vermeide das Unangenehme heißt, ich lasse mich gar nicht darauf ein, ich lasse mich nicht darauf ein, mich auseinanderzusetzen damit, dass es andere Religionen, andere Arten sich zu ernähren, andere Märchen, die man in der Kindheit erzählt gekriegt hat, andere Kulturen gibt. Verpasst das Mögliche: Möglich ist nämlich immer ganz viel mehr – davon bin ich zutiefst überzeugt. Der Geograf und Philosoph Georg Simmel hat vor 100 Jahren einmal gesagt, er würde überhaupt nicht verstehen, warum Kommunalpolitiker, Bürgermeister immer jammern würden und ihre Probleme beschreiben. „Jede Stadt in Deutschland“, hat er gesagt „hat einen Möglichkeitenüberschuss

und keinen Problemüberschuss.“ Es kommt nur drauf an, dass wir etwas daraus machen, und wir müssen diesen Möglichkeitenüberschuss mobilisieren, wir müssen ihn nutzen, wir müssen Stellvertreterpolitik machen für die zweite Hälfte, über die ich vorhin gesprochen habe, keine Illusionen mit Wahlplakaten und bunten Prospekten.

Mit einem Wahlplakat erinnern wir denjenigen, der sowieso wählen gehen wollte, daran, wann der richtige Sonntag ist – seien wir einmal ehrlich –, aber nicht an mehr. Und den anderen müssen wir uns mit diesem schönen alten Wort der Stellvertreterpolitik zuwenden, wir machen etwas für euch bei der fröhkindlichen Bildung. Wir machen etwas für euch, indem wir Kommunalpolitik so ausgestalten, dass sie nicht segregiert und ausgrenzt, sondern mitnimmt. Wir achten darauf, dass in unseren eigenen Einrichtungen die abendliche Vergnügen nicht 20 Euro kostet, damit nicht hier schon wieder Segregation stattfindet. Wir achten auf Bildungsgerechtigkeit, wir investieren in die Gerechtigkeitsinfrastruktur in dieser Republik. Wir betreiben den Kulturstaat Deutschland so, dass alle an der Kultur partizipieren können. Wir kümmern uns darum, dass jedes Kind Fahrrad fahren lernt, schwimmen lernt, ein Musikinstrument spielt und Sport im Sportverein betreiben kann – ganz simple Dinge, die aber über Segregation oder Inklusion der Menschen entscheiden.

Lasst uns, Kolleginnen und Kollegen, auch wenn wir berechtigter Weise gelegentlich Forderungen an Bund und Land stellen, lasst uns trotzdem in dem Selbstbewusstsein – ich finde in dem fröhlichen Selbstbewusstsein hier dann von Dresden morgen scheiden –, dass wir alle diesen Möglichkeitenüberschuss haben, dass wir ihn mobilisieren müssen und dass, wenn irgendeine staatliche Ebene das Laboratorium der Demokratie ist, um die Menschen in ihren Köpfen, aber noch sehr viel wichtiger in ihren Herzen zurück zu gewinnen für die Politik, dass wir diejenigen sind, die dieses Labor betreiben. Und ich finde, wir können das. Und ich finde, wir sollten uns alle anstrengen, dass wir es auch erfolgreich betreiben. Ich danke Ihnen!

# Gleichstellungsbeauftragte im Auswahlverfahren

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sind die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit den Überschriften „Gleichstellungsbeauftragte“ und „Verwirklichung der Gleichberechtigung“.<sup>1</sup>

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat, so § 9 Abs. 5 Satz 1 NKomVG, die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 9 Abs. 5 Satz 2 NKomVG betont: „Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.“ Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 9 Abs. 5 Satz 3 NKomVG in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen (§ 9 Abs. 5 Satz 4 NKomVG).

Im Folgenden soll aufgrund von verschiedenen Anfragen im Rahmen unserer Beratungspraxis die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten dargestellt werden.

## I. Allgemeines

Die dem Hauptverwaltungsbeamten nach Satz 1 obliegende Pflicht besteht nach Satz 2 insbesondere Personalangelegenheiten. Damit markiert der Gesetzgeber einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.<sup>2</sup> Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, der Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben entgegenzuwirken und eine vermehrte Einstellung von Frauen im öffentlichen Dienst zu erreichen.<sup>3</sup>

Der Begriff Personalangelegenheiten umfasst das Personalwesen in einem

umfassenden Sinne, keineswegs nur die abschließende Entscheidung.<sup>4</sup> Im Einzelnen vor allem: Einstellung, Versetzung, Umsetzung, Abordnung, Übertragung höherwertiger oder niedriger bewerteter Tätigkeiten, Beförderung, Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbeschäftigung zu anderen Bedingungen, Kündigung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand.

## II. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

### 1. Rechtzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 NKomVG

Die in § 9 Abs. 5 Satz 1 NKomVG erwähnte „rechtzeitige Beteiligung“ bedeutet freilich, dass die Gleichstellungsbeauftragte in einem Stadium zu beteiligen ist, in dem sie auf die Behandlung (noch) Einfluss nehmen kann.<sup>5</sup>

### 2. Formen der Beteiligung, Auskünfte und Akteinsicht

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist im Rahmen eines Auswahlverfahrens in verschiedenen Formen<sup>6</sup> denkbar:

- Abfassung von Stellenausschreibungen
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- Zugang zu Bewerbungsunterlagen, Eignungsgutachten und -testergebnissen
- Beteiligung am Auswahlverfahren

Der Gleichstellungsbeauftragte sind darüber hinaus die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Weiterhin hat die Gleichstellungsbeauftragte „in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang“ ein umfassendes Akteinsichtsrecht, so § 9 Abs. 5 Satz 3 NKomVG. Ein solches Recht stellt ein notweniges und verfassungsgemäßes Recht der Gleichstellungsbeauftragten

zur effektiven Ausübung ihrer Tätigkeit dar.<sup>7</sup>

Dieses Recht hat der Gesetzgeber sehr weit gefasst; Fälle eines insoweit fehlenden Akteinsichtsrechtes dürften eher selten sein.<sup>8</sup> Die Gleichstellungsbeauftragte wurde in Bezug auf das Akteinsichtsrecht mit einem Beteiligungsrecht ausgestattet, das im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht den Ratsmitgliedern nur unter strengen Voraussetzungen und im Übrigen nur der Aufsichtsbehörde zusteht.<sup>9</sup>

Personalakten darf die Gleichstellungsbeauftragte nach § 9 Abs. 5 Satz 4 NKomVG nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Die Zustimmung oder Nichtzustimmung der betroffenen Bediensteten ist dabei allein entscheidend.<sup>10</sup> Diese Einschränkung lässt darauf schließen, dass die Gleichstellungsbeauftragte individuelle Belange von Beschäftigten nicht gegen deren Willen soll vertreten können.<sup>11</sup> Die Vorschrift korrespondiert allerdings der Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 NPersVG, wonach Personalakten nur mit Zustimmung der Betroffenen durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Personalrates eingesehen werden dürfen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Personalvertretung darüber zu wachen hat, dass jede unterschiedliche Behandlung von Bediensteten wegen ihres Geschlechtes unterbleibt, siehe § 59 Nr. 5 NPersVG.<sup>12</sup>

7 vgl. LT-Drucksache 12/3260, S. 20 f.; vgl. Sporleder-Geb, Grenzen des Landesgesetzgebers bei der konkretisierenden Umsetzung von Staatszielbestimmungen – dargestellt am Beispiel kommunaler Beauftragter in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenbeauftragten, 2003, S. 221 mit ausführlichen Nachweisen.

8 vgl. Saipa, in: NGO, § 5 a, Rn. 13.

9 vgl. Soluk, Rechtsstellung und Tätigkeitsfelder der kommunalen Frauenbeauftragten in Niedersachsen, 2000, S. 43; ebenso vgl. Sporleder-Geb, Grenzen des Landesgesetzgebers bei der konkretisierenden Umsetzung von Staatszielbestimmungen (...), 2003, S. 222.

10 vgl. Saipa, in: NGO, § 5 a, Rn. 14.

11 vgl. Ipsen, NKomVG, § 9, Rn. 9.

12 vgl. Saipa, in: NGO, § 5 a, Rn. 14; vgl. Ihnen / Weißhaar, Kommunalrecht Niedersachsen, 5. A., Ziffer 23.4.2 (Seite 311).

1 Zur Rechtsstellung vgl. Sporleder-Geb, DNG 2003, Seite 41 f.

2 vgl. Meyer, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 9, Rn. 29.

3 vgl. LT-Drucksache 12/3260, S. 21; vgl. Soluk, Rechtsstellung und Tätigkeitsfelder der kommunalen Frauenbeauftragten in Niedersachsen, 2000, S. 42.

4 vgl. Meyer, in: Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 9, Rn. 29.

5 hierzu vgl. Thiele, NKomVG, § 9, Ziffer 4; vgl. Soluk, Rechtsstellung und Tätigkeitsfelder der kommunalen Frauenbeauftragten in Niedersachsen, 2000, S. 41.

6 vgl. Blum, in KVR/NGO, § 5 a, Rn. 100; vgl. Thiele, NKomVG, § 9, Ziffer 4.

### III. Änderungen im Zuge der Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

In der Koalitionsvereinbarung „Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik für Niedersachsen. Koalitionsvereinbarung 2013-2018“<sup>13</sup> zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013-2018 ist in diesem Zusammenhang vereinbart, dass die rot-grüne Koalition

*„unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz einer Generalüberholung unterziehen [wird]. Dabei sollen die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten wieder mit der der Räte synchronisiert, die Jugend- und Seniorenbeteiligung verbessert, die Gleichstellung in den Kommunen gestärkt und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerade im Hinblick auf die Energiewende erleichtert und abgesichert werden; einengende Regelungen werden aufgehoben. (...)“*

Der noch nicht veröffentlichte Gesetzentwurf sieht, so der „Rahmenplan Geschlechtergerechtes Niedersachsen“ der Niedersächsischen Landesregierung, vor, dass neben den Landkreisen und der Region Hannover auch alle Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet sind, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent zu beschäftigen.<sup>14</sup>

Zu erwarten sind im Auswahlverfahren also keine inhaltliche Veränderungen des Aufgabenspektrums. Schätzungen gehen aber nach dieser gesetzlichen Neuregelungen von etwa 30 neuen Gleichstellungsbeauftragten in Niedersachsen aus, so dass die dargestellte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in diesen Kommunen künftig zu beachten sein wird.

13 vgl. [http://www.spdnds.de/imperia/md/content/landesverbandniedersachsen/tw2013/koalitionsvereinbarung\\_der\\_jahre\\_2013-2018.pdf](http://www.spdnds.de/imperia/md/content/landesverbandniedersachsen/tw2013/koalitionsvereinbarung_der_jahre_2013-2018.pdf)

14 vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Rahmenplan geschlechtergerechtes Niedersachsen, [http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=37003&article\\_id=136656&\\_psmand=17](http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=37003&article_id=136656&_psmand=17), Seite 30.



## Gesetzesentwurf zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Die Bundesregierung hat die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Absichtserklärung umgesetzt und einen entsprechenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vorgelegt.

Mit der Einführung einer Anzeigepflicht, Erlaubnispflicht, Intensivierung der Beratung sowie Kontrollmöglichkeiten wird nicht nur dem Ziel eines besseren Schutzes der in der Prostitution Tätigen Rechnung getragen, sondern auch Sicherheitsaspekten und dem Schutz der Allgemeinheit vor sozial unverträglichen oder jugendgefährdenden Auswirkungen der Prostitutionsausübung.

Der Gesetzentwurf sieht neue Aufgaben und eine andere Struktur in der Zusammenarbeit mit den in der Prostitution Tätigen sowie auch zwischen den Behörden vor, aus denen sich nach unserer Auffassung noch erheblichen Klärungsbedarf – auch mit der Landesregierung – ergibt.

Darüber hinaus zeigt der Referentenentwurf in verschiedenen Einzelpunkten Schwächen im Verwaltungsvollzug, deren Beseitigung vor Verabschiedung des Gesetzes dringend zu empfehlen ist und auf die wir im Einzelnen an anderer Stelle noch näher eingehen werden.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch eine sehr hohe Regelungsdichte aus und stellt ein detailgenaues und selbständiges Spezialgesetz dar. Konsequenz dieser detailgenauen Regelungen ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der eine deutliche Mehrbelastung und einen entsprechenden Personalbedarf der zuständigen Behörden mit sich bringt. Wenn insoweit im Gesetzentwurf der Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung bundesweit mit „nur“ 17 Millionen Euro

errechnet wird, ist dies stark anzuzweifeln. Wenn die Aufgabenerfüllung zufriedenstellend bewältigt werden soll, müssen mehrere Behörden, wie Gesundheitsbehörden, Ordnungsbehörden, Polizei etc. miteingerechnet werden. Ohne einen deutlichen Personalzuwachs sind die vorgesehenen Aufgaben auch nicht annähernd zu erledigen. Die Frage der Finanzierung dieser Aufgaben wird daher noch einen wesentlichen Bestandteil im Rahmen der weiteren Befassung mit dem Gesetz auf Länderebene ausmachen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass es sich bei einer Zuständigkeitserklärung der Kommunen durch die Länder um die Übertragung einer neuen Aufgabe handelt, mit der Folge, dass die Konnektivitätsregelungen der Länder voll umfänglich greifen. Schon jetzt ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit im Wesentlichen bei den kommunalen Ordnungsbehörden angesiedelt sein wird. Vor dem Hintergrund, dass Schwerpunkt des Gesetzentwurfs umfangreiche Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten der Überwachungsbehörden sind und auch das Ziel verfolgt wird, Kriminalität in der Prostitution, wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei zu bekämpfen, halten wir eine Einbindung der Polizei schon wegen der starken Nähe zum Strafrecht für dringend erforderlich. Denn nur die Polizei verfügt in der Regel über das entsprechende Fach- und Hintergrundwissen in Bezug auf die Kriminalitätsphänomene und das Milieu selbst. So halten wir beispielsweise bei Kontrollen in Bordellbetrieben eine Begleitung durch die Polizei für unentbehrlich. Zu überlegen wäre daher, eine Einbindung der Polizei zu gewährleisten und an geeigneter Stelle im Gesetz festzulegen.

# Übertragung von Zuständigkeiten der Dienstbehörden

**Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.**

## Dienstbehörden

Das Statusrecht der Beamten in den Ländern, also einschließlich der Kommunal- und Körperschaftsbeamten, regelt das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), die Zuständigkeit der Behörden für die damit verbundenen Aufgaben richtet sich regelmäßig nach Landesrecht, für die Kommunalbeamten nach dem NBG und dem NKomVG. Behörden des Dienstherrn sind die oberste Dienstbehörde und der Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 1 und 2 NBG), für die Kommunalbeamten zusätzlich

der höhere Dienstvorgesetzte (§ 107 Abs. 5 NKomVG). Zuständigkeiten, die nach dem NBG, dem BeamtStG oder dem NBeamVG einer Behörde des Dienstherrn obliegen, nehmen nach § 3 Abs. 6 NBG bei den Kommunen deren zur Erfüllung solcher Aufgaben berufenen Organe wahr. Nach § 107 Abs. 5 NKomVG ist bei Kommunen die Vertretung oberste Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 NBG) aller Beamten einschließlich des Hauptverwaltungsbeamten und für diesen ist sie gleichzeitig höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte (§ 3

Abs. 2 NBG), während für die übrigen Beamten höherer Dienstvorgesetzter der Hauptausschuss und Dienstvorgesetzter der Hauptverwaltungsbeamte ist; diese Regelung über die Dienstbehörden auch für den Hauptverwaltungsbeamten hat schon vor 1996 für den der „Zweigleisigkeit“ bestanden, ist also keine neue und spezifische für den direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten.

## Zuständigkeiten der Dienstbehörden

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde ist nicht generell, sondern einzelfallweise gesetzlich geregelt, so beispielsweise in § 30 NBG für Feststellungen bei der Entlassung kraft Gesetzes, in § 57 Abs. 4 NBG für die Erlaubnis zur Führung von Amtsbezeichnungen in bestimmten Fällen, in § 106 Abs. 1 NBG für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, ferner für eine Reihe von Aufgaben nach dem NDiszG und dem NBeamVG. Nach § 107 Abs. 4 NKomVG beschließt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und sie kann diese Befugnisse für bestimmte Beamtengruppen auf den Hauptausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen; abweichend davon trifft nach § 107 Abs. 5 Satz 2 NKomVG die den Hauptverwaltungsbeamten betreffenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand, der Entlassung oder der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld die Kommunalaufsichtsbehörde. Der höhere Dienstvorgesetzte in den Kommunen ist nach § 107 Abs. 6 Satz 1 NKomVG in den Fällen zuständig, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen. Als Dienstvorgesetzter, dem nach § 3 Abs. 2 NBG im Übrigen die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die

## Rassismus und Rechtsextremismus haben in Niedersachsen keinen Platz!

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 71. Sitzung am 10. September 2015 folgende Entschließung angenommen:

Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes ist wesentlicher Bestandteil unserer Rechts- und Werteordnung. Die Aufnahme von politisch Verfolgten und Kriegsflüchtlingen gehört auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte zum Selbstverständnis unseres demokratischen Gemeinwesens.

Es gibt in Niedersachsen unzählige Beispiele für Aufnahme- und Hilfsbereitschaft gegenüber Flüchtlingen. Jeden Tag widmen sich tausende Menschen in Niedersachsen der Unterstützung für diese Menschen. Wir begrüßen und unterstützen diese große Hilfsbereitschaft für Flüchtlinge. Sie macht deutlich: Niedersachsen will politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge dauerhaft aufnehmen und sie hier willkommen heißen. Die große Mehrheit der Menschen in Niedersachsen will an einem Strang ziehen, damit die Aufnahme gelingt.

Aber leider gibt es in Niedersachsen auch Menschen mit einer menschenverachtenden Gesinnung

und Angriffe auf Flüchtlinge. Der Brandanschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft in Salzhemmendorf, bei dem eine Mutter mit ihren Kindern aus Simbabwe unmittelbar an Leib und Leben gefährdet wurden, zeigt deutlich, dass Rassismus und rechtsextreme Strukturen in Niedersachsen ein Problem darstellen, dem wir uns beständig stellen müssen. Rechtsextreme und rassistische Parolen und Angriffe auf Menschen haben in unserer Gesellschaft keinen Platz.

Wir verurteilen diese und jede andere Form des Rassismus und der Menschenfeindlichkeit. Politik und Gesellschaft sind auf allen Ebenen gefordert, menschenverachtender Gesinnung zu wider-sprechen. Wir brauchen wirksame Strategien gegen Rechtsextremismus.

Wir nehmen es nicht hin, dass schutzsuchende Menschen angegriffen oder bedroht werden. Rassismus und Menschenverachtung haben in Niedersachsen keinen Platz. Wir verurteilen jede Form von Hass und Gewalt gegen Flüchtlinge.

(Quelle: Drucksache des Niedersächsischen Landtages vom 10. September 2015, Drs 17/4221)

persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten obliegen, trifft der Hauptverwaltungsbeamte in diesem Bereich nach § 3 Abs. 5 Satz 1 NBG die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach dem NBG und dem BeamtStG, wenn nichts anderes bestimmt ist.

#### Übertragung von Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 NBG kann die oberste Dienstbehörde Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten, auch teilweise, auf andere Behörden übertragen. Für die Kommunen bedeutet dies, dass die Vertretung Aufgaben, die dem Dienstvorgesetzten obliegen, auf ein anderes Organ, das mit solchen Aufgaben betraut ist, übertragen kann. Organe der Kommune, die zur Erfüllung beamtenrechtlicher Aufgaben berufen sind, sind die Vertretung, der Haupt-

ausschuss und der Hauptverwaltungsbeamte. Auf sie kann die Vertretung als oberste Dienstbehörde Aufgaben des Dienstvorgesetzten, in Kommunen also des Hauptverwaltungsbeamten und der Vertretung, soweit sie das für den Hauptverwaltungsbeamten ist, übertragen. Für eine solche Übertragung kommen je nach Größe der Kommune und Bedeutung der Maßnahme aus Gründen der Sachgerechtigkeit und der Praktikabilität zahlreiche Aufgaben in Betracht. Beispiele sind die Entscheidung über die Abordnung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn (§ 27 NBG), über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) oder über die Untersagung einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 BeamtStG), für die eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder gar die Vertretung angezeigt sein könnte. Der

Vertretung als Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten obliegen viele alltägliche Routineangelegenheiten, deren Erledigung für sie keine oder nur eine geringe Bedeutung hat. Beispiele dafür sind die Urlaubsgewährung (§ 68 NBG i. V. m. § 2 NEUrlVO und der SUrlVO) und Entscheidungen über Aussagegenehmigungen (§ 37 BeamtStG) und Reisekostenvergütungen (§ 84 NBG), die schon wegen der Einberufungsfrist der Vertretung kurzfristig nicht möglich sind. In der kommunalen Praxis findet die Erledigung solcher Angelegenheiten durch die auch bei den anderen Beamten zuständigen Dienststellen der Verwaltung, also durch das Organ Hauptverwaltungsbeamter, statt, was in der Kommentarliteratur gutgeheißen wird (Mielke, KVR/NLO, § 61 Rn. 39; Bothe, Praxis der Kommunalverwaltung, NBG, Erl. 3.1 a. E. zu § 3).

## Zur Problematik von Kostenrückerstattungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Feuerwehrmitgliedern im Zusammenhang mit der Lkw-Führerscheinausbildung

Von Städtischer Oberrätin Dr. Viola Sporleder-Geb, Osterode am Harz<sup>1</sup>

Der BayVGH hat jüngst in einem grundlegenden Urteil<sup>2</sup> eine schriftliche Erklärung zur Rückzahlung der Ausbildungskosten für einen sog. Lkw-Führerschein für rechtswidrig erachtet. Dieses Urteil dürfte auch für die niedersächsischen Kommunen von hoher praktischer Relevanz sein.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine bayerische Gemeinde finanzierte für ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die Kosten für die Führerscheinausbildung C/CE (für Fahrzeuge über 7,5 t – auch mit Anhänger) zu 80 Prozent. Zugleich

musste sich das Mitglied schriftlich verpflichten, für zehn Jahre der Freiwilligen Feuerwehr als Lkw-Fahrer zur Verfügung zu stehen, andernfalls sollte es die Ausbildungskosten an die Gemeinde zurückzahlen. Als das Mitglied vor Ablauf der zehn Jahre aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr austrat, forderte die Gemeinde anteilig die Ausbildungs- und weitere Nebenkosten zurück. Das Feuerwehrmitglied verweigerte jedoch die Erstattung, sodass die Gemeinde Klage einreichte. Vor dem zuständigen Verwaltungsgericht obsiegte die Gemeinde zunächst in Bezug auf die Rückerstattung der Ausbildungskosten, nicht aber in Bezug auf sonstige Nebenkosten, die nicht von der Erklärung umfasst waren.<sup>3</sup> Die Berufung wurde ausdrücklich zugelassen, weil es keine obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt. Der BayVGH

als Berufungsgericht indes gab dem Beklagten vollumfänglich Recht und verneinte einen Ausbildungskostenersatz grundsätzlich.

#### Verstoß gegen das Schriftformerefordernis in § 57 VwVfG<sup>4</sup>

Der BayVGH wertete die nur vom Beklagten unterzeichnete Erklärung als öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nach § 57 VwVfG Schriftform voraussetze. Erforderlich sei mithin die Unterschrift beider Vertragsparteien. Da nur der Beklagte die Erklärung unterzeichnet habe, sei die Schriftform nicht eingehalten, sodass dieser Verstoß im vorliegenden Fall bereits zur Nichtigkeit des Vertrages nach § 59 I VwVfG i.V.m. § 125 BGB führe. Entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanz

1 Die Autorin ist Leiterin der Stabsstelle Justiziatrat bei der Stadt Osterode am Harz und stellv. Mitglied im Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation des NST.

2 BayVGH, Urt. v. 24.4.2015, Az.: 4 Bv 13.2391, abgedruckt in der Entscheidungssammlung des BayVGH unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm!<?d o c . i d = M W R E 1 5 0 0 1 6 6 5 & s t = e n t & d o c t y p = j u r i s - r & s h o w d o c c a s e = 1 & p a r a m f r o m H L = t r u e # f o c u s p o i n t .>

3 VG Bayreuth, Urt. v. 24.9.2013, Az.: B 1 K 13.10, Volltext in: BeckRS 2014, 48290.

4 Für den streitgegenständlichen Sachverhalt waren die Normen des BayVwVfG einschlägig; für Niedersachsen gelten über § 1 Nds.VwVfG die Normen des VwVfG.

liege in einem deutlich später von der Gemeinde an den Beklagten gerichteten Schreiben in dieser Angelegenheit keine wirksame Annahme mehr. Denn selbst wenn man auf das Erfordernis der Urkundeneinheit verzichtete<sup>5</sup>, sei der zeitliche Abstand zum vom Beklagten gemachten Angebot zu groß; zudem handele es sich auch inhaltlich nicht um die Annahme der Erklärung, sondern um eine bloße Zahlungsaufforderung.

## Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben nach § 62 VwVfG i.V.m. § 307 I BGB

Insofern komme es auf die Inhaltskontrolle nach § 307 I BGB<sup>6</sup>, der die vorformulierte Erklärung, die von der Gemeinde für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle verwendet werde, als Allgemeine Geschäftsbedingung unterliege, nicht mehr an, obgleich die Erklärung in zweifacher Hinsicht der Inhaltskontrolle nicht standhalte:

Erstens liege entgegen dem Gebot von Treu und Glauben eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten vor, da die Rückerstattung ausnahmslos für jeden Fall des Austritts aus der Feuerwehr erfolgen sollte, auch wenn sich z.B. die Gemeinde als Dienstherr pflichtwidrig verhalte.<sup>7</sup>

Zweitens hielte der BayVGH – anders als die Vorinstanz – eine Bindungsdauer von zehn Jahren für eine gravierende Abweichung von arbeitsrechtlichen Grundsätzen.<sup>8</sup>

5 Ob beide Unterschriften auf dem Vertrag vorhanden sein müssen (sog. Urkundeneinheit), ist umstritten, vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 15. Aufl., 2014, § 57, Rn. 9a.

6 Der BayVGH geht hier von der Anwendbarkeit des AGB-Rechts aus; dies ist aber gerade bei öffentlich-rechtlichen Verträgen umstritten, da bereits §§ 56, 59 VwVfG eine unangemessene Benachteiligung verbieten, vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O. (Fn. 5), § 62, Rn. 15 ff.

7 Vgl. BAG, Urteil v. 13.12.2011, Az.: 3 AZR 791/09, Volltext unter: [http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=\\_bag&Art=en&nrs=15703](http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=_bag&Art=en&nrs=15703), zu vergleichbaren Rückforderungsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für berufliche Weiterbildungen. Die Vorinstanz, a.a.O. (Fn. 3), sah keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten nach § 307 I BGB, da wesentliche Veränderungen den Anwendungsbereich des § 60 VwVfG eröffneten und zu einer entsprechenden Anpassung der Erklärung führten.

8 Vgl. BAG, Urteil v. 19. 1. 2011, Az.: 3 AZR 621/08, Volltext unter: <https://openjur.de/u/170529.html>. Die Vorinstanz, a.a.O. (Fn. 3), hielt diese arbeitsrechtlichen Grundsätze indes für nicht übertragbar, da das Feuerwehrdienstverhältnis substantielle Unterschiede im Vergleich zum Arbeitsverhältnis aufweise.

Bei einer Fortbildungsdauer für den Führerschein von ca. zwei Monaten sei allenfalls eine Höchstbindungsfrist von einem Jahr angemessen.

## Verstoß gegen § 54 VwVfG (Vorbehalt entgegenstehender Vorschriften)

Schließlich äußerte der BayVGH grundsätzliche Bedenken gegen solche Kostenrückerstattungsvereinbarungen. Denn verwaltungsrechtliche Verträge seien nach § 54 VwVfG nur zulässig, soweit Rechtsvorschriften – Gesetze, Rechtsverordnungen – nicht entgegenstünden. Dabei komme es nicht nur auf den Wortlaut der Rechtsvorschriften an, sondern auch auf den Sinn und Zweck bzw. die Systematik, die sich aus dem Gesamtinhalt des jeweiligen Gesetzes ergäben.<sup>9</sup>

Die ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Feuerwehrleute stünden in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnis besonderer Art, sodass ein Rückgriff auf die Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts zulässig sei, wenn die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute nur unvollständig geregelt seien. Eine explizite gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Ausbildungskosten,<sup>10</sup> die im hier einschlägigen Beamtenrecht erforderlich sei, gebe es nicht. Daher weiche der Kostenrückerstattungsvertrag in unzulässiger Weise vom öffentlichen Dienstrecht durch Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Verpflichtung ab. Denn nach Art. 9 BayFeuerwehrG hätten Feuerwehrleute einen Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen gegenüber der Gemeinde. Daraus folge auch eine Kostentragungspflicht der Gemeinde für Aus- und Fortbildungen. Die Gemeinde müsse im Rahmen der Pflichtaufgabe „abwehrender Brandschutz“ dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Fahrerlaubnisse für Lkws in ausreichender Zahl bei ihrer Feuerwehr vorhanden seien. Daraus ergebe sich, so der BayVGH, das Verbot des Abschlusses von Kostenrückerstattungsverträgen. Insbesondere greife auch das

9 Vgl. hierzu auch: Kopp/Ramsauer, a.a.O. (Fn. 5), § 54, Rn. 41.

10 Vgl. grundlegend BVerwG, Ur. v. 26.11.1992, Az.: 2 C 11.92, Rn. 20 ff., Volltext unter: [http://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/1992-11-26/2-C-11\\_92](http://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/1992-11-26/2-C-11_92).

von der Gemeinde angeführte Missbrauchsargument nicht.<sup>11</sup>

## Auswirkungen auf Niedersachsen

In Niedersachsen dürfte sich die Rechtslage durchaus vergleichbar darstellen und Kostenrückerstattungsvereinbarungen damit rechtlich zumindest zweifelhaft sein. Allerdings zeigen das Urteil 1. und das Urteil 2. Instanz, dass dieselbe Sachverhalt diametral anders gewertet werden kann, sodass eine sichere Prognose, wie die niedersächsischen Gerichte entscheiden werden, nicht möglich ist.

Für die Übertragbarkeit der Rechtsauffassung des BayVGH spricht, dass auch in Niedersachsen die unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Kommune stehen.<sup>12</sup> Ein Rückgriff bei ihnen in Bezug auf Ausbildungskosten ist – wie in Bayern – gesetzlich nicht vorgesehen.

Denn aus der Ratio und der Systematik des Nds BrandSchG, insbesondere aus den §§ 2 I, 11 I Nds BrandSchG, ergibt sich, dass die Kommunen ihre Feuerwehr ordnungsgemäß aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen haben. Nach § 2 I 3 Nr. 3 Nds BrandSchG haben die Kommunen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen. § 33 I Nds BrandSchG legt fest, dass die Feuerwehrleute einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer zu erlassenden Satzung haben.

Die Kommunen müssen im Rahmen der Pflichtaufgabe „abwehrender Brandschutz“ sicherstellen, dass die Fahrzeuge ihrer Feuerwehren zum Einsatzort gelangen, indem – gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – eine ausreichende Anzahl von Maschinisten vorhanden ist, die den sog. Lkw-Führerschein besitzen und somit die schweren Einsatzfahrzeuge bewegen können. Es

11 Mittlerweile benötigen Berufskraftfahrer eine weitergehende Ausbildung als nur den sog. Lkw-Führerschein. Die Vorinstanz, a.a.O. (Fn. 3), sah dies jedoch anders und maß dem Führerschein zumindest einen abstrakt beruflichen und privaten Nutzen sowie einen geldwerten Vorteil zu.

12 Vgl. Scholz/Runge, Nds. Brandschutzgesetz, 8. Aufl., 2014, § 12, S. 186; OVG, Beschl. v. 25.1.2001, Az.: 11 M 4402/00, Volltext unter: [http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/\\_portal/\\_page/\\_bsndprod.psm!?doc.id=MWRE102490100&st=null&showdoccase=1](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/_portal/_page/_bsndprod.psm!?doc.id=MWRE102490100&st=null&showdoccase=1).

ist Ziel auch des niedersächsischen Gesetzgebers, den ehrenamtlich und unentgeltlich geleisteten Feuerwehrdienst zu fördern. Daher ist nicht auszuschließen, dass niedersächsische Gerichte wie der BayVGH Kostenrückstettungsvereinbarungen künftig als rechtswidrig einstufen werden, da sie dem Grundgedanken des Nds Brand-SchG zuwiderlaufen könnten.

Mithin sollte die auch in niedersächsischen Kommunen gängige Praxis, Ausbildungskosten für sog. Lkw-Führerscheine nur anteilig und/oder nur gegen Unterzeichnung eines Kostenrückstettungsvertrages für aktive Feuerwehrmitglieder zu übernehmen, von den Kommunen zumindest über-

prüft werden. Der Verzicht auf Kostenrückstettungsvereinbarungen und eine diesbezüglich landesweit einheitliche Verfahrensweise würden – im Einklang mit der Rechtsprechung des BayVGH – ein deutliches Signal zur Stärkung des Ehrenamtes in der Feuerwehr setzen und die Attraktivität erhöhen. Um Missbrauch zu vermeiden und die Fahrzeugführer möglichst lange im aktiven Dienst zu halten, werden Kommunen und Feuerwehr dabei besonderes Augenmerk auf die Auswahl der Bewerber legen.

Unter Umständen erhöhen sich durch eine veränderte Verfahrensweise bei der Lkw-Führerscheinausbildung die Ausgaben der Kommunen, was gerade

bei einer angespannten Haushaltsslage problematisch sein dürfte. Da im Feuerwehrbereich insgesamt sehr hohe Ausgaben zu verzeichnen sind, die insbesondere für kleinere, finanzschwache Kommunen immer größere Herausforderungen darstellen, beispielsweise durch Einführung des Digitalfunks, durch ein Mehr an Technik und höhere Sicherheitsanforderungen, drängt sich eine stärkere Unterstützung der Kommunen durch das Land geradezu auf. Schließlich haben alle – Land und Kommunen – das gleiche Ziel: Stärkung der für das Gemeinwesen unverzichtbaren Freiwilligen Feuerwehren und größtmöglicher, effektiver Schutz der Bevölkerung durch gut ausgebildete Einsatzkräfte.

## FINANZEN UND HAUSHALT

# „Investitionen in den Kommunen – Wie können wir den Stau bei kommunalen Investitionen auflösen?“

**Von Helmut Dedy, Deutscher Städtetag**

*Die Disparitäten zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen wurden in den letzten Jahren immer gravierender. Der Investitionsrückstand ist besonders in finanzschwachen Kommunen hoch. Die Mittel des Programms zur Stärkung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Kommunen müssen in den Ländern zielgerichtet eingesetzt werden. Vor allem muss es aber darum gehen, die Kommunen von den weiter wachsenden Soziallasten zu entlasten und die Eigenmittelausstattung der kommunalen Ebene zu verbessern.*

Der kommunale Investitionsbedarf ist hoch, die Zahlen sind bemerkenswert. Die jüngste Untersuchung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geht davon aus, dass der Investitionsrückstand bei gut 130 Mrd. Euro liegt und viele Bereiche der städtischen Einrichtungen erfasst: Die höchsten Anteile am Investitionsrückstand haben die Bereiche Straßen und Verkehrsinfrastruktur (26 Prozent), Schulen und Erwachsenenbildung (24 Prozent), Sportstätten und Bäder (8%) sowie öffentliche Verwaltungsgebäude (8 Prozent). Investitionsrückstände bei der typischerweise nutzerfinanzierter Infrastruktur machen hingegen nur einen geringen Teil aus. Dazu gehören etwa die Wasserver- und Abwasserentsorgung (7 Prozent) oder die Wohnungswirtschaft (2 Prozent).

### Entwicklungen der letzten Jahre

Was sind die Gründe für diese Entwicklung? Viele städtische Haushalte sind in den letzten Jahren von Investitions- zu Sozialhaushalten geworden. In 2015 werden die deutschen Kommunen rund 52 Milliarden Euro für den Sozialbereich ausgeben, aber nur knapp 24 Milliarden Euro für Investitionen. Vergleicht man diese Zahl mit dem eingangs erwähnten Bedarf, dann zeigt sich, dass die Kommunen von der Substanz leben. Sie investieren Jahr für Jahr deutlich weniger, als sie abschreiben. Das darf nicht so bleiben, denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Insbesondere für strukturschwächere Städte mit unterdurchschnittlichen Ein-

nahmen und überproportionalen Sozialausgaben ist die Situation schwierig. Sie sind immer weniger in der Lage, die nötigen Investitionen zu finanzieren. Kommunen in der Haushaltssicherung dürfen nur eingeschränkt bzw. nicht investieren. Im Rahmen von Entschuldungs- und Konsolidierungskonzepten für Kommunen in den einzelnen Ländern werden den beteiligten Kommunen klare Vorgaben bezüglich ihrer Investitionstätigkeit gemacht. In den finanzschwächeren Kommunen hat die Haushaltssolidierung oberste Priorität, so dass hierfür die ohnehin im bundesweiten Vergleich niedrigen Investitionsniveaus nochmals abgesenkt werden. Als Beispiel können die Kommunen in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland genannt werden. In diesen Ländern hat sich der Abstand des landesdurchschnittlichen Investitionsniveaus zum bundesdeutschen Schnitt vergrößert. In Nordrhein-Westfalen und dem Saarland z. B. betragen die Investitionen nur 60 Prozent oder weniger des Durchschnitts. In Bayern lag das kommunale Investitionsniveau dreimal so hoch wie in Nordrhein-Westfalen.

Süddeutsche Kommunen konnten vor dem Hintergrund einer besseren Haushaltssituation in den letzten zwei Jahren, ausgehend von einem ohnehin überdurchschnittlichen Investitionsniveau, verstärkt investieren. Im Jahr 2013 überstieg das Investitionsvolumen bayerischer Kommunen mit 472 Euro je Einwohner um nahezu 200 Euro den Durchschnitt der Kommunen insgesamt.

In den ostdeutschen Bundesländern verläuft die Entwicklung sehr uneinheitlich. Lediglich ein stabiler Trend existiert, die Investitionsmöglichkeiten ostdeutscher Kommunen sind rückläufig. Die Investitionsausgaben ostdeutscher Kommunen liegen bereits jetzt – obwohl der Solidarpakt erst 2019 ausläuft – unter dem durchschnittlichen Investitionsniveau der Kommunen in den westdeutschen Flächenländern.

### **Ohne Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben keine Investitionen**

Dass eine schnelle und umfängliche Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben notwendig ist, ist inzwischen weitgehend anerkannt.

Die im Koalitionsvertrag zugesicherte Soforthilfe für die nächsten drei Jahre ist zumindest auf dem Weg. Die Selbstverpflichtung des Bundes im Koalitionsvertrag, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen um 5 Milliarden Euro pro Jahr zu entlasten, wurde jedoch bislang noch nicht umgesetzt.

Ebenso wie die dauerhafte Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben ist die zugesagte dauerhafte Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern durch den Bund ab 2016 aber noch völlig offen. Für das Jahr 2015 wurde angesichts der steigenden Zahlen von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Umsatzsteueranteil der Länder um 1 Milliarde angehoben, wobei die Hälfte hiervon von den Ländern zu refinanzieren ist. Zumindest haben die Länder zugesagt, die zusätzlichen Mittel den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

### **Nachhaltigkeit trotz Schuldenbremse?**

Mit Blick auf die zukünftige Investitionsfähigkeit der Kommunen wirft die

ab 2016 greifende Schuldenbremse viele Fragen auf. Im Rahmen der Föderalismusreform II wurden die Vorschriften des Grundgesetzes über die Aufnahme von Krediten grundlegend reformiert. Im Ergebnis wurde die bisher geltende „goldene Regel“, wonach eine Nettokreditaufnahme bis zur Höhe der im Haushaltspunkt veranschlagten Investitionen möglich ist, 2009 durch ein neues Regelwerk, die Schuldenbremse, ersetzt. Seitdem ist im Grundgesetz das grundsätzliche Verbot einer Netto-neuverschuldung für Bund und Ländern verankert. Temporäre Ausnahmen soll es im Fall von außergewöhnlichen Umständen wie Naturkatastrophen und schweren Rezessionen geben. Der Bund muss die neuen Regeln ab 2016 einhalten. Für die Länder gilt eine Übergangsregelung bis einschließlich 2019. Die deutsche Schuldenbremse war außerdem Vorbild für den am 2. März 2012 auf europäischer Ebene zwischen 25 EU-Staaten geschlossenen „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“.

Ist die Schuldenbremse generell ein ökonomisch sinnvolles und langfristig tragfähiges Verschuldungsbegrenzungskonzept? Zweifel sind hier angebracht. Zumal die neuen Regeln ausschließlich „kameral“ ausgerichtet sind und – anders als die kommunale Doppik – den Vermögensbestand und dessen Veränderungen weitgehend ausblenden. Finanzielle Nachhaltigkeit setzt aber neben der passiven Zukunftsvorsorge durch Verschuldungsbegrenzung auch eine aktive Zukunftsvorsorge in der Form öffentlicher Investitionen und vor allem Wissen über die Vorbelastungen zukünftiger Haushalte voraus. Letztere ergeben sich nicht nur aus den aufgenommenen Krediten, sondern auch aus den impliziten Schulden in Gestalt von zukünftigen Zahlungsverpflichtungen und Leistungszusagen (z.B. im Bereich der Pensionen) oder einem schlechrenden Vermögensverzehr (z.B. im Zuge eines konstatierten Infrastrukturverfalls).

Mit der weitgehenden Umstellung auf die kommunale Doppik und der Verankerung des Ressourcenverbrauchs-konzepts im kommunalen Haushalts-



*Helmut Dedy, Beigeordneter der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte-tags*

und Rechnungswesen, wonach grundsätzlich jede Generation diejenigen Ressourcen, die sie verbraucht auch erwirtschaften muss, ist die kommunale Ebene hier vielerorts schon weiter. Es ist bemerkenswert, dass die gegenwärtig auf europäischer Ebene für die Staaten diskutierten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) nun auch den Ressourcenver-

brauch und das Ressourcenaufkommen erfassen wollen. Eine Anpassung des Fiskalpakts an eine doppische Prinzipien entsprechende Rechnungslegung scheint gegenwärtig aber nicht diskutiert zu werden.

Wird den Ländern der Weg der Kreditaufnahme durch die Schuldengrenze verbaut, dann – so eine zentrale Befürchtung der kommunalen Ebene – wird sich der Handlungsdruck andere Ventile suchen und Verschuldung und Konsolidierungszwänge auf die kommunale Ebene verlagert. In einer von der KfW vorgelegten Publikation gehen die befragten Kommunen mehrheitlich davon aus, dass es einen erheblichen Konsolidierungsdruck seitens der Länder und spürbare Auswirkungen der Schuldenbremse (76 Prozent) und des Fiskalpakts (56 Prozent) auf die kommunale Investitionstätigkeit geben wird.

### **Programm des Bundes zur Stärkung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Kommunen**

Der Bund hat diese Unterschiede, die ja letztlich die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik in Frage stellen können, nun auch zu seinem Thema gemacht. Deshalb richtet er derzeit ein Sondervermögen mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro ein, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 kommunale Investitionen zu maximal 90 Prozent gefördert werden. Das Programm wird über die Länder abgewickelt, es richtet sich an Kommunen, die nach von den jeweiligen Ländern zu erarbeitenden Kriterien als finanzschwach gelten. Die Förderbereiche ergeben sich aus den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und reichen von Einrich-

tungen der frühkindlichen Bildung über Lärmbekämpfung bis hin zu Maßnahmen für den Klimaschutz.

Mit dem Programm zeigt der Bund, dass er bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, um wachsenden Unterschieden zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen entgegenzuwirken. Die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes werden den kommunalen Investitionsstau nicht auflösen können. Die zusätzlichen Bundesmittel machen gerade mal 3 Prozent des kommunalen Investitionsrückstands aus. Dennoch begrüßt der Deutsche Städtetag das Programm, denn es weist in die richtige Richtung. Die nunmehr in den Ländern geführten Debatten zur Frage, welche Kommunen denn nun finanzschwach seien, zeigen aber auch, dass es notwendig ist, den Diskurs über Ursachen und Ausmaß kommunaler Finanz- und Strukturschwäche zu intensivieren.

#### Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“

Die Expertenkommission, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie tätig war, hat im April 2015 ein Konzept zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ vorgelegt. Zentrale Botschaft: Die öffentliche Investitionsschwäche lässt sich in erster Linie beheben, indem neue Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen werden. Das Konzept spricht sich – über das erwähnte Programm des Bundes hinaus – u.a. für die Schaffung eines „Nationalen Investitionspakts für Kommunen“ (NIK) in Höhe von 15 Mrd. Euro aus. Der Pakt soll zeitlich nicht begrenzt und flexibel ausgerichtet sein. Die Mittel sollen nicht nur für Infrastrukturerweiterung, sondern auch für Instandhaltung eingesetzt werden können. Das ist wichtig weil die Vernachlässigung der laufenden Unterhaltung den Investitionsstau vergrößert.

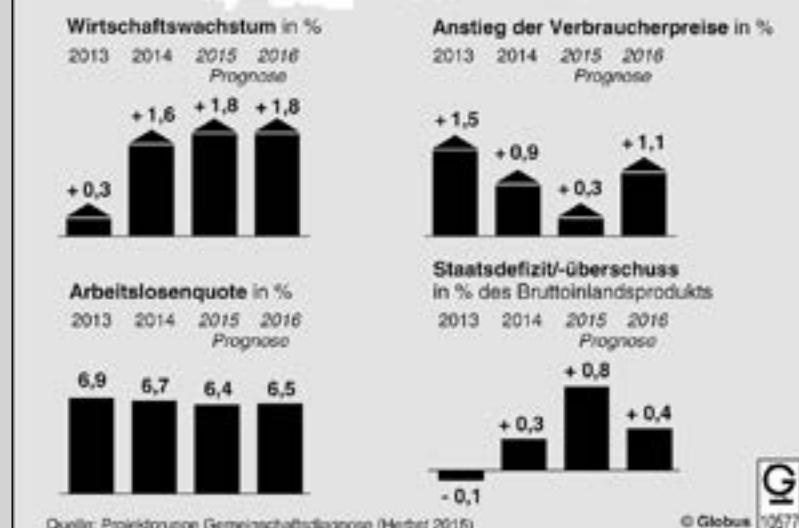
Zudem wird die Schaffung einer von Bund und Ländern getragenen „Infrastrukturgesellschaft für Kommunen“ empfohlen. Dabei soll es sich um ein Angebot handeln, dass jene Kommunen nutzen können, die Unterstützung beim Planungs- und Umsetzungsprozess von Projekten wünschen. Das kann für all jene Kommunen eine Entlastung sein, die vor dem Hinter-

## Prognose nach unten korrigiert

Das deutsche Wirtschaftswachstum wird 2015 wohl schwächer ausfallen als noch im Frühjahr angenommen. 2,1 Prozent hielten die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute im April noch für möglich. In Ihrem Herbstgutachten gehen die Wirtschaftsexperten nur noch von einem Wachstum von 1,8 Prozent aus. Getragen werde dieser „verhaltene Aufschwung“ vom privaten Konsum der Verbraucher. Auch für 2016 rechnen die Experten mit einem Wachstum in Höhe von 1,8 Prozent.

### Deutschlands Konjunktur-Aussichten

Aus dem Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute



Die Arbeitslosenquote soll nach Ansicht der Wirtschaftsforschungsinstitute in diesem Jahr auf 6,4 Prozent sinken. Aufgrund der großen Zahl von Asylsuchenden, die nach und nach am Arbeitsmarkt ankommen dürften, rechnen sie allerdings damit, dass sie im kommenden Jahr leicht auf 6,5 Prozent steigen wird. Das Haushaltssaldo des Staates dürfte 2015 einen Überschuss in Höhe von rund 23 Milliarden erreichen. Mit rund 13 Milliarden wird dieser nach der Prognose der Experten im Jahr 2016 aber deutlich geringer ausfallen. Den Grund dafür sehen sie unter anderem in den zusätzlichen Ausgaben für die Bewältigung der Flüchtlingsmigration.

Quelle: Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (<http://dpaq.de/43SCw>)

Datenerhebung: zweimal jährlich, voraussichtlich nächste Daten: Frühjahr 2016

Grafik: Karen Losacker; Redaktion: Dr. Bettina Jütte, Wolfgang Fink

grund fortgesetzter Haushaltskonsolidierungsprozesse in den vergangenen Jahren massiv Personal in diesen Bereichen abbauen mussten.

Ob die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Maßnahmen zum Abbau des kommunalen Investitionsrückstandes zum Tragen kommen, ist bisher offen. Wir halten diese Ansätze und Vorschläge für sinnvoll.

#### Notwendige Bedingungen für Investitionsprogramme

Eines ist aber auch klar: Ein unzureichender Finanzrahmen für Kommunen ist das größte Hemmnis für öffentliche Investitionen in Deutschland. Notwendige Voraussetzung für verstärkte kommunale Investitionstätigkeit ist deshalb in jedem Falle eine Stärkung der Eigenmittel der Kommunen. Und damit sind wir bei den zentralen strukturellen Fra-

gen. Nur eine fest verankerte und regelgebundene Entlastung der Kommunen von sozialen Leistungen durch den Bund sowie die Möglichkeit zur direkten Kooperation zwischen Bund und Kommunen können die kommunale Finanzsituation nachhaltig verbessern.

Und auch dem Bund würde es politisch helfen. Er ist nämlich gut beraten, auf die Kraft kommunaler Selbstverwaltung und die Fähigkeiten der kommunalen Ebene zu vertrauen, örtliche Investitionsbedarfe sachgerecht zu identifizieren. Lokale Infrastruktur schafft erst die Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung.

### Wachsende kommunale Investitionen in 2015?

Prognosen zu kommunalen Investitionen unterliegen besonderen Unsi-

cherheitsfaktoren, weil es gegenläufige Entwicklungen gibt: In den finanziell stabilen Kommunen stehen der Erhalt und die Ertüchtigung der Infrastruktur als gleichberechtigtes Ziel neben dem Schuldenabbau. Einnahmезuwächse führen in finanziell stabilen Kommunen daher nur in geringem Umfang zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos, aber zugleich zu einer auch gesamtstaatlich sinnvollen Ausweitung der Investitionstätigkeit.

In finanzschwächeren Kommunen hat die Haushaltskonsolidierung oberste Priorität. Die in nahezu allen Ländern für diese Kommunen eingeführten Programme zur Entschuldung bzw. Haushaltssicherung setzen enge Grenzen für Investitionen und orientieren auf den jährlichen Haushaltsausgleich.

Aber vor dem Hintergrund der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund gehen wir derzeit für das Jahr 2015 von einem deutlichen Anstieg der Investitionen um knapp 7 Prozent aus. Es wird von den weiteren Rahmensexzenzen und der Umsetzung der Schuldenbremse abhängen, ob ein Trendwechsel zu kontinuierlich steigenden kommunalen Investitionen in den kommenden Jahren gelingt.

Ein solcher Trendwechsel ist dringend geboten. Er ist nicht nur entscheidend für die Qualität des Wirtschaftsstandortes Deutschland sondern und vor allem für die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

## RECHTSPRECHUNG

# Gleichbehandlung beim beamtenrechtlichen Auswahlverfahren

### Leitsatz:

Auch bei der Besetzung eines Dienstpostens mit einem Wahlbeamten auf Zeit folgt aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG die Verpflichtung des Dienstherrn, die wesentlichen Auswahlwürdungen in den Akten schriftlich niederzulegen.

NdsOVG, Beschl. v. 3. September 2015 – 5 ME 163/15 –

### Sachverhalt:

Die Antragstellerin, die sich um die von der Antragsgegnerin ausgeschriebenen Stelle des Ersten Samtgemeinderats beworben hatte, aber entsprechend der Empfehlung einer Auswahlkommission, bestehend aus Ratsmitgliedern und dem Samtgemeindebürgermeister, nicht wie vier andere der insgesamt sieben Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch im Samtgemeindeausschuss eingeladen worden war, obwohl sie das in der Ausschreibung genannte konstitutive Anforderungsprofil eines abgeschlossenen Hochschulstudiums erfüllt, begehrte im Wege einstweiligen Rechtsschutzes, der Antragsgegnerin zu untersagen, den auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters gewählten Beigeladenen, der ihrer Ansicht nach das Anforderungsprofil nicht erfüllte, bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu ernennen. Das VG Osnabrück (Beschl. v. 24. Juli 2015, R&R 4/2015 S. 3) hat dem Antrag stattgegeben,

das OVG die Beschwerde dagegen zurückgewiesen.

### Aus den Gründen:

I.

Mit der vorliegenden Beschwerde wendet sich die Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 24. Juli 2015, mit dem ihr im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt worden ist, die Stelle des/der Ersten Samtgemeinderates/-rätin bei der Antragsgegnerin mit dem Beigeladenen zu besetzen.

Im Dezember 2014 schreibt die Antragsgegnerin in der örtlichen Tageszeitung die o. g. nach Besoldungsgruppe A 15 bewertete Stelle im Beamtenverhältnis auf Zeit aus. In der Stellenbeschreibung heißt es u. a., dass die folgenden persönlichen Voraussetzungen erwartet würden:

- Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in einer Kommunalverwaltung oder
- ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium, vorzugsweise in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder
- eine vergleichbare Qualifikation

Auf diese Stellenbeschreibung bewarben sich neben fünf weiteren Bewerberinnen und

Bewerbern auch die Antragstellerin und der Beigeladene. Die Antragstellerin ist im Jahr 1965 geboren und hat ihr Studium der Rechtswissenschaften mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen; das zweite juristische Staatsexamen hat sie nicht abgelegt. Der im Jahr 1977 geborene Beigeladene steht als Finanzbeamter im Dienst des Landes Niedersachsen; nach seiner Ausbildung zum Finanzwirt wurde ihm im Jahr 2003 die Eignung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung zuerkannt, und er nahm in den Jahren 2006 bis 2008 an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege an der fachtheoretischen Ausbildung und Aufstiegsprüfung der Finanzverwaltungsbeamten teil. Nachdem er die Aufstiegsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bestanden hatte, wurde ihm durch die Steuerakademie Niedersachsen die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Finanzverwaltungswirt“ verliehen. (...) nachdem zahlreiche Samtgemeinderatsmitglieder Bewerbungsunterlagen eingesehen hatten, fanden vor den Mitgliedern des Samtgemeindeausschusses und der Gleichstellungsbeauftragten Bewerbungsgespräche mit vier Bewerbern – darunter mit dem Beigeladenen, nicht aber mit der Antragstellerin – statt.

Am 23. März 2015 wurde im Rahmen einer Samtgemeinderatssitzung auf Vorschlag

des Samtgemeindebürgermeisters der Beigedane auf die o. g. Seite gewählt. Mit Schreiben vom 24. März 2015 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 23. März 2015 einen anderen Kandidaten in das Amt gewählt habe.

Gegen diese Auswahlentscheidung hat die Antragstellerin am 7. April 2015 bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag mit Beschluss vom 24. Juli 2015 stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Antragstellerin habe einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, ebenso wie einen Anordnungsanspruch in Form der Verletzung ihres Bewerbungsverfahrensanspruchs. Sie sei im Rahmen des Auswahlverfahrens offenkundig unter Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit wesentlich benachteiligt worden. Indem die Antragsgegnerin die Antragstellerin bereits im Vorfeld durch eine – aus Samtgemeindebürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und Gleichstellungsbeauftragten bestehende – nicht repräsentative „Auswahlkommission“ aus dem Bewerberkreis der sieben Bewerber ausgegliedert, den Ratsmitgliedern nur die Bewerbungsunterlagen der vier (vor-) ausgewählten Bewerber zur Einsichtnahme vorgelegt und ausschließlich diesen vier Bewerbern die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch gegeben habe, ohne dass erkennbar sei, aus welchem Grund die Antragstellerin, welche das konstitutive Anforderungsprofil eines abgeschlossenen Hochschulstudiums erfülle, nicht zum Zuge gekommen sei, sei diesen vier Bewerbern ein mit Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) unvereinbarer Vorzug gegeben worden. Diesbezüglich fehle es auch an jeglicher Dokumentation in den Verwaltungsvor-gängen der Antragsgegnerin.

Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, dass der Beigedane das konstitutive Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle erfülle. Dem Beigedane sei zwar durch die Steuerakademie Niedersachsen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes zuerkannt worden. Hierbei handle es sich jedoch um die Laufbahn für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst und nicht um die für die Kommunalverwaltung erforderliche Laufbahn des „allgemeinen“ (Verwaltungs-) Dienstes. Diese Qualifikation sei auch nicht gleichwertig, weil die Laufbahn nur die Ämter derselben Fachrichtung erfasse. Der Beigedane erfülle auch nicht das zwingende Kriterium eines abgeschlossenen Fachhochschulstudiums, denn nach der Stellungnahme der Steuerakademie Niedersachsen vom 3. Juli 2015, der die Kammer folge, beziehe sich die im Gesetz über die Steuerakademie Niedersachsen geregelte Gleichstellung der Fachstudien an der Steuerakademie mit einem Fachhochschulstudium nicht auf im

Rahmen des Aufstiegs erlangte Abschlüsse; dieser Personenkreis sei nicht zur Führung der Bezeichnung „Diplom-Finanzwirt/in“ berechtigt, sondern führe die Berufsbezeichnung „Finanzverwaltungsfachwirt/in“. Ob dem Beigedane aufgrund der Vergleichbarkeit der Inhalte der zu absolvierenden fachtheoretischen Ausbildung der Finanzverwaltungsfachwirte mit denen der Diplom-Finanzwirte eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des konstitutiven Anforderungsprofils zuzusprechen sei, sei nicht ersichtlich und insbesondere auch nicht im Auswahlvorgang dokumentiert. Da nicht ausgeschlossen sei, dass die Antragstellerin bei einer erneuten Auswahlentscheidung zum Zuge käme, sei ihrem Eilantrag zu entsprechen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde, der die Antragstellerin entgegentritt. Der Beigedane hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

## II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Die in der Beschwerde begründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beschränkt ist, rechtfertigen eine Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung nicht.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben (Beschlussabdruck – BA -, S. 7f.), dass Auswahlentscheidungen als Akt wertender Erkenntnis lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften oder mit höherrangigem Recht vereinbare Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) verstößen hat (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2003 – BVerwG 2 A 1.02 -. juris Rn. 11; Nds. OVG, Beschluss vom 15. November 2010 – 5 ME 244/10 -. juris Rn. 20; Beschluss vom 6. Oktober 2011 – 5 ME 296/11 -. juris Rn. 3). Erweist sich anhand dieses Maßstabs die Auswahlentscheidung als fehlerhaft und lässt sich nicht ausschließen, dass der jeweilige Antragsteller bei einer erneuten Auswahlentscheidung zum Zuge kommt, erscheint eine Auswahl des jeweiligen Antragstellers also jedenfalls möglich (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. September 2002 – 2 BvR 857/02 -, juris Rn. 11ff.; BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – BVerwG 2 C 16.09 -. juris Rn. 32; Nds. OVG, Beschluss vom 8. September 2011 – 5 ME 234/11 -. juris Rn. 27), hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtschutzes Erfolg. Dabei darf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Prüfungsmaßstab, -umfang und -tiefe nicht

hinter einem Hauptsacheverfahren zurückbleiben (BVerwG, Urteil vom 4. November 2010, a. a. 0 „Rn. 32). Das bedeutet, dass sich die Verwaltungsgerichte nicht auf eine wie auch immer geartete summarische Prüfung beschränken dürfen, sondern eine umfassende tatsächliche und rechtliche Überprüfung der Bewerberauswahl vornehmen müssen.

Wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht herausgestellt hat ergibt sich der von der Antragsgegnerin zu beachtende rechtliche Rahmen im Streitfall aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtenStG), wonach öffentliche Ämter im statusrechtlichen Sinne nur nach Kriterien vergeben werden dürfen, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen des Amtes genügen wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 – BVerwG 2 VR 1.13 -, juris Rn. 19). Dementsprechend darf die Bewerbung des Konkurrenten nur aus Gründen zurückgewiesen werden, die durch den Leistungsgrundansatz gedeckt sind (BVerwG, Urteil vom 4. November 2010, a. a. O., Rn. 21; Urteil vom 29. November 2012 – BVerwG 2 C 6.11 -, juris Rn. 10). Da der Bewerbungsverfahrensanspruch aufgrund seiner Zielrichtung an ein laufendes Auswahlverfahren zur Vergabe eines bestimmten Amtes geknüpft ist und die Bewerber um dieses Amt in einem Wettbewerb zueinander stehen, dessen Regeln der Leistungsgrundansatz vorgibt, stehen ihre Ansprüche nicht isoliert nebeneinander, sondern sind aufeinander bezogen. Sie werden in Ansehung des konkreten Bewerberfeldes, d. h. des Leistungsvermögens der Mitbewerber, inhaltlich konkretisiert. Jede Benachteiligung oder Vorzug eines Bewerbers – also jede nicht vom Leistungsgrundansatz gedeckte Entscheidung gegen oder für einen Bewerber – wirkt sich daher auch auf die Erfolgsaussichten der Mitbewerber aus (BVerwG, Urteil vom 4. November 2010, a. a. O., Rn. 231.; Urteil vom 29. November 2012, a. a. O., Rn. 24).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Verwaltungsgericht zu der Auffassung gelangt, dass der aus Art. 33 Abs. 2 GG folgende Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl verletzt wurde. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, diese Feststellung in Zweifel zu ziehen.

a) Soweit die Antragsgegnerin den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, den Samtgemeinderatsmitgliedern seien nur die Bewerbungsunterlagen von vier Bewerbern, welche durch die – nicht repräsentativen

tive – „Auswahlkommission“ ausgewählt worden seien, zur Einsichtnahme vorgelegt worden, entgegenhält, es hätten alle Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder ausgeleget erscheint dies insbesondere angesichts der im Vorfeld der Samtgemeinderatssitzung vom 23. März 2015 durch den Samtgemeindebürgermeister unter dem 19. März 2015 zugunsten des Beigeladenen erfolgten Begründung seines Wahlvorschlags zweifelhaft. Denn insoweit hat der Samtgemeinderatsbürgermeister ausgeführt, dass eine „kleine Auswahlkommission“ – bestehend (...) – gemeinsam entschieden habe, dass vier Personen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollten, und dass vor diesem Gespräch für alle Ratsmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte die Gelegenheit bestanden habe, am 12. und 18. Februar 2015 im Beisein des Samtgemeinderatsbürgermeisters Einblick in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen; die Bewerbungsgespräche mit den vier eingeladenen Personen hätten am 11. März 2015 stattgefunden und seien neben den schriftlichen Bewerbungen sehr aufschlussreich gewesen. Diese Ausfüh

rungen sprechen auch aus Sicht des Senats dafür, dass den Samtgemeinderatsmitgliedern am 12. und 18. Februar 2015 lediglich die Bewerbungsunterlagen derjenigen vier Bewerber präsentiert worden sind, welche die „kleine Auswahlkommission“ nach einer Vorauswahl in die engere Wahl einbezogen hatte und welche deshalb zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollten, den Samtgemeinderatsmitgliedern die Bewerbungsunterlagen der – nicht für ein Vorstellungsgespräch vorgesehenen – Antragstellerin am 12. und 18. Februar 2015 also nicht zur Einsichtnahme vorgelegen haben.

Einer Vertiefung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn die Antragsgegnerin ist der weiteren Feststellung des Verwaltungsgerichts, es sei ausschließlich vier Bewerbern die Gelegenheit gegeben worden, sich vorzustellen, ohne dass – insbesondere, weil jegliche Dokumentation in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin fehle – erkennbar sei, aus welchem Grund die Antragstellerin, welche das konstitutive Anforderungsprofil eines abgeschlossenen Hochschulstudiums erfülle, nicht zum Zuge

gekommen sei, nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit die Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung ihren ursprünglichen Vortrag wiederholt und geltend macht, die „kleine Auswahlkommission“ habe in Bezug auf die Antragstellerin berücksichtigt, dass sich auch ein promovierter Volljurist beworben habe, dem gegenüber der Antragstellerin als Diplom-Juristin, d. h. als Inhaberin (nur) des ersten juristischen Staatsexamens, der Vorzug gegeben worden sei, und dass die Antragstellerin anders als der promovierter Volljurist kaum über Verwaltungs- und Führungserfahrung verfüge, genügt ihr Vorbringen bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 VwGO.

Der Begriff des „Darlegens“ im Sinne von § 146 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwGO ist durch das Darlegungserfordernis im (Berufungs-)Zulassungsrecht (§ 124a Abs. 4 VwGO) vorgeprägt (vgl. VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 1. Juli 2002 – 11S1293102 -, Juris Rn. 5; Nds. OVG, Beschluss vom 29.10.2013 – 5 ME 220113 –, Juris Rn. 14). Das Darlegungserfordernis verlangt von dem Beschwerdeführer, dass die Beschwerdebegründung auf die rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen eingeht, auf die das Verwaltungsgericht seine Entscheidung gestützt hat. Erforderlich ist, dass die Beschwerdebegründung an die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts anknüpft und aufzeigt, weshalb sich diese aus der Sicht des Beschwerdeführers nicht als tragfähig erweisen bzw. aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Ausgangsbeschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss (OGV M.-V. Beschluss vom 7. September 2010 – 1 M 210109 –, Juris Rn. 8). Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses (Nds. OVG, Beschluss vom 31. Mai 2012 – 5 ME 86112 –) an der es hier fehlt. Denn mit den auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des beschließenden Senats gestützten Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur fehlenden Dokumentation der (Vor-)Auswahlerwägungen in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin, setzt sich die Beschwerde nicht ansatzweise auseinander.

b) Dessen ungeachtet ist der Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Anspruch der Antragstellerin auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl sei schon deshalb verletzt, weil sie trotz Erfüllung des konstitutiven Anforderungsprofils im Wege einer – nicht hinreichend dokumentierten – (Vor-)Auswahlermittlung aus dem Bewerberkreis ausgeschlossen worden sei, vollauffähiglich beizutreten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden

## Anmerkungen von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Eine bemerkenswerte Entscheidung! In seinem Beschluss v. 22. Januar 2008 (NVBl. 2008 S. 133) hat das Gericht ausdrücklich seine Ansicht (Beschl. v. 25.6.1992, NVwZ 1993 S. 1124 = dng 1994 S. 62) aufgegeben, bei Wahlbeamten werde der Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG durch das Erfordernis der Wahlentscheidung eingeschränkt und das Erfordernis der Eignung, Befähigung und Sachkunde (§ 109 Abs. 2 Satz 2 NkomVG) diene nicht den Interessen von Mitbewerbern, die deshalb keine Konkurrentenklage anstrengen könnten. Es hat aber in dieser Entscheidung, nach der Konkurrentenklagen auch im Bereich der Wahlbeamten ermöglicht wurden, dargestellt und begründet, dass im Hinblick auf die zulässige Berücksichtigung politischer Überzeugungen und anderer Erwägungen, die die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Wahlbeamten mit dem Hauptverwaltungsbeamten und der Vertretung betreffen, im Gegensatz zu entsprechenden Maßnahmen bei Lebenszeitbeamten eine Pflicht zur Dokumentation der Auswahlermittlung wie auch der Ausübung des Vorschlagsrechts durch den Hauptverwaltungsbeamten nicht besteht. Diese Entscheidung, die das vorinstanzliche VG als nicht einschlägig angesehen hat, weil es nicht um die durch den Rat letztendlich getroffene (Wahl-) Entscheidung, sondern um eine Vorauswahl gehe, kassiert das OVG

wieder ein und erwähnt sie mit keinem Wort. Es statuiert auch im entschiedenen Fall eines Wahlbeamten die Pflicht zur schriftlichen Dokumentation der wesentlichen Auswahlerwägungen in den Akten und bezieht sich dafür auf seine Entscheidung (Beschl. v. 7. Februar 2013 – 5 ME 256/12 –, Juris Nr. 5) in einem Konkurrentenstreitverfahren anlässlich der Beförderung eines Lebenszeitbeamten im Polizeibereich. Eine Begründung dafür, weshalb es seine in der Entscheidung von 2008 überzeugend begründete Ansicht aufgibt, liefert das Gericht nicht.

Auf diese geänderte Rechtsprechung des OVG werden sich die Kommunen bei der Wahl von Wahlbeamten einstellen müssen, wollen sie bei Konkurrentenklagen keine unangenehmen Überraschungen erleben. Zwar kann nach der Entscheidung des Gerichts ein Begründungsman gel derart gestaltet, dass die in den Akten schriftlich dokumentierten Auswahlerwägungen dem unterlegenen Mitbewerber nicht oder nicht hinreichend mitgeteilt worden sind, dadurch geheilt werden, dass sie ihm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachträglich bekannt gegeben werden; das soll aber dann nicht gelten, wenn materielle Auswahlerwägungen erstmals im gerichtlichen Verfahren angestellt oder eine fehlende Dokumentation der Auswahl dort „nachgeschoben“ wird.

Senats folgt aus Art. 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG die Verpflichtung des Dienstherrn, die wesentlichen Auswahlwürdungen in den Akten schriftlich niederzulegen (BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 – 2 BvR 206/07 -, juris Rn. 20; Beschluss vom 25. November 2011 – 2 BvR 2305/11 -, juris Rn. 12; BVerwG, Beschluss vom 26. März 2015 – BVerwG 1 WB 26.14 -, juris Rn. 37; Nds. OVG, Beschluss vom 7.2.2013 – 5 ME 256/12 -, juris Rn. 5); nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Auswahlwürdungen, deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber ggf. durch Akteneinsicht verschaffen kann, wird eine sachgerechte Kontrolle durch den Mitbewerber und ggf. durch das Gericht ermöglicht. Dementsprechend kann ein Begründungsmangel der Auswahlentscheidung gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 45 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NVwVfG zwar geheilt werden, wenn in den Akten schriftlich dokumentierte Auswahlwürdungen, die dem unterlegenen Bewerber nicht oder nicht hinreichend mitgeteilt

worden sind, im verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Verfahren bekannt gegeben werden; eine Heilung des Begründungsmangels liegt hingegen nicht vor, wenn materielle Auswahlwürdungen erstmals im verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Verfahren ange stellt oder eine fehlende Dokumentation der Auswahl dort „nachgeschoben“ wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007, a. a. O., Rn. 19; BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2008 – 1 WB 19.08 -, juris Rn. 48; Nds. OVG, Beschluss vom 7. Februar 2013, a. a. O., Rn. 4).

Da indes weder der E-Mail des Samtgemeindepflegermeisters vom 10. Februar 2015 noch seiner weiteren E-Mail vom 19. Februar 2015 oder der Begründung seines Wahlvorschlags vom 19. März 2015 zu entnehmen ist, aus welchen Gründen die – unstreitig das in der Stellenausschreibung aufgestellte konstitutive Anforderungsprofil erfüllende – Antragstellerin nicht zu dem Kreis derjenigen Bewerber gehörte, denen im Rahmen eines Gesprächs die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung gegeben werden sollte, können die im verwaltungsgerichtlichen Eil-

verfahren niedergelegten diesbezüglichen Erwägungen der Antragsgegnerin, Antragserwiderung vom 12. Juni 2015 nicht als Mitteilung bzw. Konkretisierung bereits schriftlich fixierter (Vor-) Auswahlwürdungen angesehen werden. Diese Erwägungen sind vielmehr als erstmals im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren angestellte wesentliche (Vor-)Auswahlwürdungen zu werten und vermögen daher das Ausscheiden der Antragstellerin aus dem Bewerberkreis vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 GG nicht zu rechtfertigen. Ist dementsprechend nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin die Bewerbung der Antragstellerin nur aus Gründen zurückgewiesen hat, die vom Leistungs grundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG gedeckt sind, erweist sich die angegriffene Auswahlentscheidung als fehlerhaft.

Die Frage, ob sich eine Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung darüber hinaus aus dem Umstand ergibt, dass der Beigedachte das konstitutive Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle nicht erfülle, kann angesichts der vorstehenden Ausführungen dahinstehen.

## PERSONALIEN

Im Alter von nur 66 Jahren verstarb am 28. September 2015 der langjährige 1. Bürgermeister und Ratsvorsitzende der Landeshauptstadt Hannover **Bernd Strauch**. Bürgermeister Strauch war seit 1986 Mitglied des Rates und seit November 1996 Ratsvorsitzender und 1. Bürgermeister der Landeshauptstadt. In dieser Zeit vertrat er die Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg, Stephan Weil und Stefan Schostock und stand im Jahr 2013 selbst für ein gutes halbes Jahr an der Spitze der größten niedersächsischen Stadt. Im Sommer 2014 musste er sich wegen seiner Erkrankung aus der Politik zurückziehen. Dieser Krankheit ist er nun erlegen.

In Stade hat der Rat den bisherigen Leiter der Stadtplanung in Emden **Lars Kolk** zum neuen Stadtbaurat gewählt. Kolk folgt auf **Kersten Schröder-Doms**, der nach mehrfachem Aufschieben im Sommer mit 68 Jahren in den Ruhestand getreten ist.

Am 2. November 2015 feiert der Bürgermeister der Stadt Seelze, **Detlef Schallhorn**, zum 55. Mal sein Wiegenfest.

Nur einen Tag später, am 3. November 2015, hat auch die Fraktionsvor

sitzende der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, **Anja Piel MdL**, Grund zum Feiern.

Am nächsten Tag, den 4. November 2015, kann sich die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wieder auf den Weg machen um **Miriam Staudte MdL** zum Geburtstag zu gratulieren.

Seinen 60. Geburtstag begeht Bürgermeister a. D. **Bernd Hellmann**, Stadt Stadthagen, am 5. November 2015.

Oberbürgermeister a. D. der Stadt Osnabrück, **Hans-Jürgen Fip**, kann ab dem 6. November 2015 auf 75 Lebensjahre zurückblicken.

In der Niedersächsischen Staatskanzlei kann sich Staatssekretärin **Birgit Honé** am 8. November 2015 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages **Ernst-Ingolf Angermann MdL** kann am 10. November 2015 seinen 55. Geburtstag feiern.

Minister a. D. **Jörg Bode MdL** begeht am 12. November 2015 zum 45. Mal sein Wiegenfest.

Das Mitglied des Europäischen Parlaments **Bernd Lange MdEP** begeht am

14. November 2015 zum 60. Mal den Tag seiner Geburt.

Der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Delmenhorst **Carsten Schwettmann** kann am 17. November 2015 seinen 55. Geburtstag feiern.

In Schüttorf kann sich Stadtdirektor **Manfred Windhus** am 19. November 2015 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Am 20. November 2015 macht auch **Ulrich Mahner**, Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag, das halbe Jahrhundert voll und feiert zum 50. Mal sein Wiegenfest.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU Landtagsfraktion **Björn Thümler MdL** vollendet am 22. November 2015 sein 45. Lebensjahr.

Das Gleiche gilt für das Mitglied des Niedersächsischen Landtages **Stefan Klein MdL** am 28. November 2015, auch er vollendet sein 45. Lebensjahr.

Den Abschluss für den Monat November macht die Europaabgeordnete **Sabine Lösing MdEP** am 30. November 2015, an diesem Tag kann sie die Glückwünsche zu ihrem Jubeltag entgegen nehmen.

## Meine Vorsorgemappe – Meine Unterlagen für Krankheit, Pflege und Todesfall

Das Set enthält: Vorsorge für den Notfall, Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter und Vorsorge für den Erbfall

3. Auflage 2015, Buch, 152 S. Mit einer Mappe zur Aufbewahrung von Dokumenten und den 3 Broschüren. Geheftet, C. H. BECK, ISBN 98-3-406-67838-7, Format (B x L): 21,5 x 30,2 cm, 17,90 Euro

Die drei Broschüren in der Vorsorgemappe ergänzen sich gegenseitig und bieten eine vollständige Information für alle Fragen der rechtlichen Vorsorge.

### (1) Vorsorge für den Notfall

Hier können Sie die wichtigsten Regelungen, die Sie für den Notfall treffen sollten, selbst eintragen, beispielsweise zur rechtlichen Vorsorge und Krankheitsbehandlung.

Inhalt:

- Allgemeines beispielsweise Lebensdaten, Adressen von Ärzten, Medikamente, Vollmachten
- Krankheits- oder Pflegefall beispielsweise Krankenversicherung, Ambulanter Pflegedienst, Hausnotruf
- Notfall/Todesfall beispielsweise Benachrichtigungen, Bestattungswünsche
- Vermögensaufstellung beispielsweise Vermögen, Verbindlichkeiten
- Testament, Sonstiges

Vorteile auf einen Blick:

- Übersichtliche Formulare zum Ausfüllen
- Mit einer Mappe, der weitere (Original-)Dokumente beigelegt werden können.

### (2) Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Diese Broschüre informiert über

- Vorsorgevollmachten,
- Betreuungsverfügungen und den Unterschied zwischen beiden und
- Patientenverfügungen

Die Broschüre bietet ausfüllbare Formulare (leicht heraustrennbar) zu Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und deren Ergänzung im Fall schwerer Krankheit.

Vorteile auf einen Blick:

- Herausnehmbare Formulare zum sofortigen Ausfüllen
- Konkrete Formulierungsvorschläge für Patientenverfügungen

### (3) Vorsorge für den Erbfall

Durch Testament, Erbvertrag und Schenkung Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Die Broschüre vermittelt einen Überblick über die unterschiedlichen Wege des Erbrechts und erläutert dabei unter anderem:

- Die gesetzliche Erbfolge
- Testament und Erbvertrag
- Pflichtteil: „Berliner Testament“, Erbrecht bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Testamentsöffnung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Erbschaftsteuer

Vorteil auf einen Blick:

- Zahlreiche Formulierungsbeispiele und Schaubilder erleichtern das Verständnis des Lesers

## Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz

Heinrich Schäfer / Ingeborg Schäfer  
Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz  
Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, 2015 XVI,  
195 Seiten, 29 Euro  
ISBN 978-3-406-63140-5

Das Werk erläutert in knapper, aber präziser und umfassender Weise das gesamte in Niedersachsen geltende Nachbarrecht. Die Kommentierung der Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes wird deshalb ergänzt durch zahlreiche Querverweise auf weitere nachbarschaftsrechtliche Regelungen aus anderen Rechtsbereichen.

So sind insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben zum privaten Nachbarrecht in den §§ 903 bis 924 BGB, des Weiteren auch einschlägige bauordnungsrechtliche, straßenrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften aus dem Landesrecht berücksichtigt.

Einbezogen in die Darstellung ist auch das Niedersächsische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung, das in vielen nachbarrechtlichen Fällen eine Streitschlichtung vor einer Klageerhebung vorsieht.

Die zweite Auflage berücksichtigt das Änderungsgesetz 2014, das nun den rechtlichen Weg frei gemacht hat, auch Grenzwände unter Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks nachträglich gegen Wärmeverlust zu schützen. Zudem ist die komplette Rechtsprechung und Literatur zu dieser besonders praxisrelevanten Rechtsmaterie bis Mitte 2014 verarbeitet. Darüber hinaus findet auch die einschlägige Literatur zum Nachbarrecht anderer Bundesländer Berücksichtigung.

Das Werk wendet sich an Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, Professoren, Referendare und Studierende.

## Staatshandbuch Niedersachsen

Carl Heymanns Verlag, Auflage 2013,  
gebunden, 348 Seiten, ISBN 978-3-452-27926-2, Preis: 90,00 Euro

Für den direkten Weg zu den entscheidenden Stellen: Parlament, Behörden, Organe der Rechtspflege, Kreise, Städte, Gemeinden und Kirchen mit Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeiten. Außerdem enthalten sind auch die wichtigsten Bundeseinrichtungen: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundeskanzleramt, Bundesministerien und die Bundesseinrichtungen und Einrichtungen der EU im Land Niedersachsen. Präzise recherchiert und für den schnellen Zugriff aufbereitet, bietet es auf über 300 Seiten Daten, Fakten und Namen für die direkte Kommunikation mit den Institutionen. Aufgeführt sind die kompletten Adressen mit Telefon- und Telefaxverbindungen, E-Mail- und Homepage-Adressen sowie die Namen der Ansprechpartner im Überblick. Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen hat für dieses Werk ein Geleitwort geschrieben.

Dieser Ausgabe liegt eine CD bei. Aus der Datenbank heraus können Sie mit einem Klick direkt E-Mails verfassen oder auf die Internetseiten der Institutionen gelangen. Sie können eigene Notizen in der Datenbank hinterlegen und die gesuchte Institution entweder für einen Ausdruck vormerken oder sofort ausdrucken. Das Staatshandbuch Niedersachsen ist ein informationsreiches Nachschlagewerk, who is who des öffentlichen Lebens in Niedersachsen und Partner der Verwaltungen. Das Staatshandbuch liefert einen Beitrag für einen transparenten Staat und für mehr Bürgernähe durch direkten Kontakt.

## SGB V-Handbuch Krankenversicherung 2015

19. Auflage, Format 17 x 24 cm, Umfang rund 500 Seiten, Stückpreis 33,50 Euro, Bestell-Nr. 1660, KKF-Verlag, Martin-Moser-Str. 23, 84503 Altötting – [www.SGB-V-Handbuch.de](http://www.SGB-V-Handbuch.de), Telefon 08671 5065-10, Telefax 08671 5065-35, [mail@kfk-verlag.de](mailto:mail@kfk-verlag.de)

Diese 19. Auflage des seit über 25 Jahren bewährten Handbuchs, die unmittelbar an die 18. Auflage anschließt, enthält

- das komplette Sozialgesetzbuch V (§§1 bis 322)
- alle Änderungen/Begründungen unter anderem durch GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiter-entwicklungsgesetz
- Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)
- Gesetz zur Überforderung bei Beitragsschulden
- Dritte AMG-Novelle
- 13./14. SGB V-Änderungsgesetz

Alle Änderungen durch GKV-FQWG mit Begründung sind durch Fettdruck hervorgehoben. Mit Begründungen wiedergegeben sind auch die übrigen Gesetze (einschl. § 64c Modellvorhaben zum Screening auf 4MRGN-Beilage).

Enthalten sind auch umfangreiche allgemeine Begründungen (Gesetzentwurf, 14. Ausschuss), weitere Artikel sowie Stellungnahmen des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung. Zahlreiche Anmerkungen, auch zum Inkrafttreten, sind wertvolle Hilfen für die Praxis. Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie die Satznummerierung in den Gesetzesstexten und die Funktion „Leszeichen“ auf der CD-ROM führen schnell zur zutreffenden Vorschrift.

Leseproben unter [www.SGB-V-Handbuch.de](http://www.SGB-V-Handbuch.de)

Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM unter Bestell-Nr. 1665 zum Preis von 33,50 Euro erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket (Bestell-Nr. 1661) zum Preis von 57 Euro; jeweils inkl. MwSt., zuzüglich Versandkosten.

## Niedersächsisches Realverbandsgesetz

Thomas / Tesmer, Kommentar, 10. Auflage 2015, 314 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1184-7, Preis: 29 Euro

Die Realverbände sind als Träger zur Unterhaltung von Waldflächen, Wegen und Gewässern im ländlich geprägten Niedersachsen von hoher Bedeutung.

Der einzige Kommentar, inzwischen in der 10. Auflage, zu dieser für das Land wichtigen Rechtsmaterie erläutert das Wesen und den Nutzen der Realverbände und beinhaltet die jeweiligen Novellierungen des Gesetzes, die entscheidend zur Weiterentwicklung und Anpassung der Realverbände an die Gegebenheiten beitragen.

Mit jeder Neuauflage werden aktuelle Rechtsprechung und die jeweils aktuellen Satzungsmuster aufgenommen.

Der Titel ist eine wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe für Vorstand, Geschäftsführung und Mitglieder der Realverbände, der Ämter für Landentwicklung, Landwirtschaftskammern und kommunale Gebietskörperschaften als Aufsichtsbehörden.

Von Günter Tesmer, Ministerialrat a. D., begründet, hat Dr. Klaus Thomas, Ass. Jur., zuständig für Rechtsangelegenheiten, Flurbereinigung und Realverbände beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig, die Arbeit an der Kommentierung fortgeführt und weiterentwickelt.

## Landesrecht Niedersachsen

Studienbuch, Hartmann / Mann / Mehde, Neuerscheinung, 2015, 300 S., Broschiert, 28 Euro, ISBN 978-3-8329-7537-1

Das Lehrbuch richtet sich an Studierende und Referendare in Niedersachsen, die sich einen Überblick über das Besondere Verwaltungsrecht verschaffen wollen. Die für Studium und Examen zentralen Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts sind ganz wesentlich landesrechtlich geprägt. Vor diesem Hintergrund stellt das Lehrbuch die Rechtsgebiete Bau-, Kommunal- sowie Polizei- und Ordnungsrecht aus niedersächsischer Perspektive dar. Die Beschränkung auf diese Gebiete erfolgt mit Blick auf die Anforderungen der Juristischen Examina sowie der Großen Übung. Die Darstellung wird abgerundet durch Abschnitte zu den landesrechtlichen Besonderheiten des Verwaltungsverfahrensrechts, der Landesverfassung sowie der Verwaltungsorganisation. Die Autoren lehnen öffentliches Recht an jeweils einer der drei Juristischen Fakultäten in Niedersachsen: Göttingen, Hannover und Osnabrück.

## Niedersächsische Bauordnung

Wolff-Dietrich Barth, 15., überarbeitete Auflage 2015, Textausgabe, 528 Seiten. Kart. 42,99 Euro, ISBN 978-3-555-01759-4, Kommunale Schriften für Niedersachsen, Deutscher Gemeindeverlag, Kiel

Die 15. Auflage der bewährten Vorschriften-sammlung enthält das aktuelle niedersächsische Bauordnungsrecht, insbesondere die Neufas-sungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), der Allgemeinen Durchführungsverord-nung zur NBauO und der Bauvorlagenverordnung. Sie enthält ferner die maßgebenden Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts, so des Denkmalschutzechts, Straßenrechts zur Zulässigkei t baulicher Anlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Bundes-Immissionsschutzrechts, Verwaltungskostenrechts, Baugebührenrechts, Verwaltungsverfahrensgesetzes und Bundesklein-gartengesetzes.

## Handbuch der Kommunalhaftung

Hermann Schumacher, 5. Auflage 2015, 616 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-452-27630-8, 119,00 Euro

Das nunmehr in 5. Auflage erscheinende Hand-buch bietet einen vollständigen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die Judikatur zu allen Haftungsfragen, die Gemeinden, Kreise und kommunale Betriebe in ihrem vielfältigen Betätigungs-feld treffen. Der Fokus des Werks liegt dabei nicht nur auf der zuverlässigen Dokumentation der Rechtsprechung und deren Kommentierung, sondern auch auf deren Auswirkungen auf die kommunale Praxis mit Blick auf Möglichkeiten zur Haftungsvermeidung.

Das erste Kapitel bringt zunächst eine systematische Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Die Amtshaftung ist in der Praxis nach wie vor die Domäne des Staatshaftungsrechts. Unter diesem Aspekt werden die besonders haftungs-trächtigen Bereiche des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts eingehend behandelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei Haftungs-fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Wind-kraft- und Massentierhaltungsanlagen gewidmet. Haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Erlass von Veränderungssperren werden ebenso erörtert wie die Konsequenzen aus der

neuen BGH-Rechtsprechung zur Haftung bei rechtswidriger Versagung des gem. § 36 BauGB erforderlichen Einvernehmens.

In einem zweiten völlig neu bearbeiteten Kapitel des Werkes wird die Haftung der öffentlichen Hand aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungs-pflichten dargestellt. Die in diesem Bereich beson-ders kennzeichnende, in vielen Facetten auftre-tende Abgrenzung zwischen der erforderlichen Eigensorgfalt der Verkehrsteilnehmer und der von den Kommunen verlangten Gefahrenvorsorge wird deutlich herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt liegt dabei neben der Straßenverkehrssicherungspflicht auf den Haftungsrisiken beim Betrieb von Freizei-teinrichtungen, insbesondere Schwimmbädern, Sportanlagen und Spielplätzen sowie den Anfor-derungen an die Gewässerunterhaltungspflicht unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes. Die Frage, ob die Kommunen Verkehrssicherungs-pflichten auch auf Wald- und Wirtschaftswegen treffen, wird ebenso beantwortet wie die Frage nach der Verantwortlichkeit einer Ampelsteuerung von Großrutschenanlagen und „Nachrüstungs-pflichten“ an betrieblichen Anlagen bei Änderung technischer Vorschriften.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Haftung aus den Rechtsinstituten des enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs. Hier stehen Eingriffe in den Eigentumsschutz des Straßen-anliegers und Anliegergewerbebetriebes sowie Eingriffe in das Grundeigentum durch Beschrän-kungen der Baufreiheit im Vordergrund.

Im vierten Kapitel werden die Sondertatbestände zusammengestellt, aus denen sich eine Haftung ergibt. Landesrechtliche Besonderheiten, insbe sondere die Haftung gem. § 39 OBG/NW sowie die Kommunalhaftung in den neuen Bundesländern. Ein fünftes Kapitel ist dem aus dem Europarecht abgeleiteten unionsrechtlichen Staatshaftungs-anspruch gewidmet. Dieses Rechtsinstitut hat nicht nur im Zusammenhang mit dem Spruch-richterprivileg viel Staub aufgewirbelt, sondern ist auch für die Haftung auf kommunaler Ebene von wachsender Bedeutung. Die Entscheidungen des BGH zum male pig project und zu den Fleisch-beschlagnahmen seien als Beispiele genannt. Anspruchsvoraussetzungen sowie Haftungsfolgen des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs werden anhand der Rechtsprechung des BGH und des EuGH im Einzelnen dargestellt.

Weitere Kapitel befassen sich mit ausgewählten Fragen zur zivilrechtlichen Haftung – Besonderheiten wegen Form- und Genehmigungserfor-dernissen / Problematik der Wissenszurechnung – und öffentlichen Verträgen, insbesondere Folgekostenverträgen und ähnlichen Vertrags-gestaltungen.

Staatshaftungsrecht ist „case law“. Deshalb wird bei der Darstellung besonderer Wert darauf gelegt, dass der Nutzer schnell die Informationen zu „seinem Fall“ findet. Darauf ist nicht nur das Layout durch die Hervorhebung im Text, sondern vor allem auch das umfangreiche Sachregister ausgelegt. So ist gewährleistet, dass der Nutzer sich nicht nur rasch, sondern wegen der umfas-send eingearbeiteten höchstrichterlichen Recht-sprechung und Literatur auch zuverlässig zu allen ihr interessierten Fragen informieren kann.

Autor:  
Rechtsanwalt Hermann Schumacher ist Senior-partner der Sozietät Eich & Partner in Hamm und ausgewiesener Experte im Amts- und Staatshaf-tungsrecht.

Zielgruppe:  
Rechtsanwälte/Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Rechtsanwälte mit Interessenschwerpunkt Haftungsrecht, Öffentlichrechtler; Verwaltung; kommunale Versicherer; Richter.

## Fundrecht in der kommunalen Praxis

Huttner / Schmidt, Handbuch, 2. Auflage 2015, 196 Seiten, kartoniert, Preis: 35 Euro, Format: 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1206-6

Das Thema „Fundsachen“ ist für die meisten Gemeinden eine unliebsame Pflichtaufgabe, welche mit viel Aufwand verbunden ist. Das Fundrecht ist der konkurrierenden Gesetzgebung zuzurechnen.

Durch die Vorschriften des Fundrechtes im Bürger-lichen Gesetzbuch hat der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht. Die Länder haben deshalb nur die Möglichkeit, Rege-lungen zum (Verwaltungs-) Verfahren zu treffen. Dies ist in allen Bundesländern geschehen und in das Werk eingearbeitet.

Aufgabe dieser Erläuterungen ist, der Praxis das tägliche Geschäft des Fundwesens durch rechtliche Hinweise, Muster und Zusammenfassungen der Thematik näher zu bringen und Hilfestellung zu geben. Änderungen des Gesetzgebers mit der Zielrichtung der Rechtsklarheit, das Fundrecht den heutigen Lebensbedingungen und Wirtschafts-verhältnissen anzupassen, sind in diesem Werk berücksichtigt.

Der Titel wurde von Georg Huttner, Oberamtsrat a.D., ehemals Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Eislingen/Fils, begründet und wird von Uwe Schmidt, Hauptamtsleiter Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel, fortgeführt.

## Rechtsgestaltung in der kommunalen Praxis

herausgegeben von RA Martin Schäfer, RA Prof. Dr. Michael Uechtritz, FAVerwR und RA Dr. Andreas Zuber, 2015, 712 Seiten, gebunden, 98 Euro, ISBN 978-3-8329-6949-3

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nutzen Kommunen und kommunale Unternehmens vielfältige Gestaltungsmittel von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bis zu Satzungen. In der Praxis zeigen sich dabei zahlreiche Fallstricke, die bei der Rechtsgestaltung zu beachten sind. Das Werk zeigt anhand zahlreicher Musterformulierungen sinn-volle Gestaltungsmöglichkeiten und weist auf typische Fehlerquellen hin. Das Werk enthält aber nicht nur Musterformulie-rungen, sondern erläutert auch jeweils die typischen Problemlagen und die rechtlichen Anforderungen, die bei deren Lösung zu beachten sind. Es gibt damit nicht nur Hilfestellung bei der Formulierung eigener Regelwerke, sondern erlaubt auch die zuverlässige Bewertung von Entwürfen im Rahmen der Entscheidungsverfahren. Im Mittelpunkt stehen diejenigen Bereiche, in denen die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen besonders groß und häufig komplexe rechtliche Anforderungen zu beachten sind: Das Städtebaurecht, der öffentliche Nahverkehr und die Ver- und Entsorgungswirtschaft.

Bei den Herausgebern und Autoren handelt es sich um erfahrende Praktiker aus Anwalt-schaft und Verbänden, die auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen können. Das Werk richtet sich an Kommunen, kommunale Unternehmens und ihre Berater, aber auch an Gerichte und Aufsichtsbehörden.

## Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts

Von Prof. Dr. Bernhard Stür, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Verlag C.H. Beck, 5. Auflage 2015, XL II, 2053 Seiten, in Leinen 130 Euro, ISBN: 978-3-4063-64393-4.

Das Handbuch zeigt alle in Betracht kommenden Verfahrenswege auf, vom Planfeststellungsverfahren über das einfache Baugenehmigungsverfahren bis zum genehmigungsfreien Bauverlauf.

Die 5. Auflage berücksichtigt insbesondere folgende Novellierungen im Bereich des Bau- und des Fachplanungsrechts:

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden
- Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts
- Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen
- Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
- Neuaustrichtung des Energiewirtschafts- und des Atomrechts unter bes. Berücksichtigung der Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Energieleitungsnetze
- Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
- zahlreiche Änderungen des Immissionsschutzrechts
- Rechtsprechung und Literatur sind auf den neuesten Stand gebracht

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter, Verwaltungsfachleute in Kommunen sowie an Planungs- und Baubehörden, Landschafts- und Umweltplaner, Hochschullehrer, Referendare, Notare, Architekten, Bauingenieure und Bauunternehmer.

## Konfliktmanagement (Reihe Karriere in der Verwaltung)

Thomas Schleiken, Auch als E-Book, 2015, 174 Seiten, kartoniert, Preis: 29,80 Euro, Format: 14,5 x 23 cm, ISBN 978-3-8293-1118-2

Überall, wo Leben ist, ist Veränderung allgegenwärtig Veränderung ist sogar bei genauer Betrachtung die einzige Konstante des Lebens. Veränderung bedeutet stets auch, dass widerstrebende Kräfte aufeinandertreffen. Dort, wo dies geschieht, entsteht Neues und Überraschendes.

Das Aufeinandertreffen dieser Kräfte wiederum ist nichts anderes als das, was man gemeinhin als Konflikt bezeichnet. Insofern ist ein Buch zum Thema Konflikte und Konfliktmanagement eigentlich etwas Merkwürdiges: Denn der Nicht-Konflikt ist die Ausnahmesituation und bedürfte der Analyse und Erklärung. Und dennoch scheinen uns Konflikte immer wieder Kräfte zu rauben und unsere Aufmerksamkeit zu fokussieren, dass der Wunsch nach Klärungshilfe und Lösung stets mitschwingt. Der vorliegende Band widmet sich daher den Fragen nach Klärungshilfe und Lösungsoptionen für Konflikte im Führungsaltag von Verwaltung und Behörden.

Dipl.-Betriebswirt Thomas Schleiken studierte Betriebswirtschaft, Soziologie und Sozialpsychologie. 1995 begründete er „profil-Nachhaltige Managemententwicklung“, als deren Inhaber und Geschäftsführer er seither tätig ist. Er arbeitet als systemischer Organisationsberater, Führungskräftetrainer und Coach in Wirtschaft und Verwaltung und legte als Autor seither zahlreiche Publikationen zu verschiedenen Führungs- und Organisationsthemen vor.

## EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von Bernd Leippe, 2014, 132 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, Preis 16,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1122-9, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für kommunale Praktiker und gibt einen kurzen, prägnanten Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts. Verschiedene Begünstigungen von kommunalen Unternehmen durch ihre Anteilseigner werden unter beihilferechtlichen Aspekten gewürdigt. Dabei wird insbesondere auf einzelne, typisch kommunale Tätigkeitsbereiche wie Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, ÖPNV oder Kulturförderung näher eingegangen. Zudem werden praktische Lösungsansätze zum Aufspüren von Beihilfetatbeständen aufgezeigt. Die sich bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten ergebenden Probleme und Risiken werden beschrieben und steuerrechtlich praktikable Lösungen vorgestellt.

Das Thema ist auch insofern relevant, als Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung künftig auch Risiken aus beihilferelevanten Sachverhalten aufzudecken und zu bewerten haben. Dies kann zu Rückstellungen in den Unternehmensbilanzen führen. Soweit Geschäftsführer derartige Risiken übersehen, verletzen sie u.U. die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten und riskieren, in Haftung genommen zu werden.

## Verwaltung im Rechtsprozess: Prozessuale und strategische Aspekte (Reihe Wissen für Führungskräfte)

Kese / Sannà, Darstellung, 2015, 132 Seiten, kartoniert, Preis: 19,80 Euro, Format: 14,5 x 23 cm, ISBN 978-3-8293-1158-8

Das Buch aus der Reihe „Wissen für Führungskräfte“ vermittelt Grundkenntnisse im Prozessrecht des verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahrens.

Angehende Führungskräfte im öffentlichen Sektor müssen Grundkenntnisse im Prozessrecht des verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahrens aufweisen, um zahlreiche strategische Überlegungen anzustellen zu können, die oftmals die Fortführung inhaltlicher Fragestellungen des jeweiligen Fachgebiets sind. Deshalb sollte eben nicht jegliche strategische, rechtsprozessuale Streitentscheidung einfach nur nach außen an eventuelle „Hausanwälte“ oder dem – so überhaupt vorhanden – „Rechtsdezernenten“ überantwortet werden. In diesem Buch werden Einblicke in und Kenntnisse über den Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens als verwaltungsgerichtlicher Streit bzw. als Zivilprozess vermittelt. Die Besonderheiten des Werkes besteht aber insbesondere darin, ausgesuchte (vor-)prozessuale Situationen und Phasen zu erkennen und in strategische Überlegungen einer Führungskraft einzuzeichnen zu können.

Prof. Dr. jur. Volkmar Kese lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und ist Studiendekan der beiden von ihm auch mitgegründeten Master-Studiengänge Public Management (berufsbegleitend) und Europäisches Verwaltungsmanagement. Francesco Sannà ist Fachanwalt für Familienrecht und seit vielen Jahren Dozent in den Master-Studiengängen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in Kursen zu rechtswissenschaftlichen Themen.

## Beamtenrecht in Hessen

Peter Erbe, Beamtenrecht in Hessen, Erscheinungstermin: Juni 2015, Schriftenreihe Hessischer Verwaltungsschulverband, 192 Seiten, 17 x 24 cm, Broschur, 24,90 Euro, ISBN 978-3-7869-0939-2, Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Hamburg, ein Unternehmen der Tamm Media GmbH

Das Beamtenrecht ist ein komplexes Rechtsgebiet. Das vorliegende Werk hilft dem Leser, sich in dieser umfangreichen Thematik sicher zurechtzufinden. Dabei richtet es sich gleichermaßen an Auszubildende und Studierende, an Beamte, Personalleiter und Dozenten, an Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte und an den am Thema interessierten Laien.

Das Buch gibt dem Leser einen strukturierten Überblick über das gesamte Beamtenrecht – von der Stellenausschreibung bis zum Eintritt in den Ruhestand. Sowohl das neue Laufbahnrecht als auch das modifizierte Besoldungsrecht werden auf sehr verständliche Art und Weise praxisnah erläutert. Zusätzliche Bereiche, die beispielweise für Personalräte, Frauenbeauftragte und SB-Vertrauenspersonen von Belangen sind, wie etwa das Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren nach HPVG bzw. HGLG, werden ebenfalls in Grundzügen dargestellt. 20 klausurrelevante Praxisfälle mit Lösungen runden das Werk ab und bereiten den Leser perfekt auf eventuell anfallende Prüfung vor.

Der Autor, Peter Erbe, ist Diplom-Verwaltungswirt und verfügt über langjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung. Er hat das Personalgeschäft von der Pike auf gelernt: Zunächst als Bezügerechner und Personalsachbearbeiter, war er später im Grundsatzreferat Arbeitsrecht einer größeren hessischen Behörde sowie im strategischen Personalmanagement tätig. Seit 2012 ist er hauptamtlicher Dozent im höheren Dienst beim Hessischen Verwaltungsschulverband und unterrichtet in Aus- und Fortbildungslehrgängen neben Beamtenrecht auch Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Ordnungsrecht sowie Allgemeines Verwaltungsrecht an den Verwaltungsseminaren Kassel und Fulda.

## Bürgermeister und Social Media

Kommunal- und Schul-Verlag, 2014, 102 Seiten, kartoniert, 9,80 Euro inkl. Mwst., ISBN 978-3-8293-1051-2

Social Media sind aus dem heutigen Leben nicht mehr wegzudenken. Auch Bürgermeister können diese Art der Kommunikation als Plattform für einen regen Informationsaustausch mit ihren Bürgern oder (potenziellen) Wählern nutzen.

Reichten bislang Fernsehen, Hörfunk, Zeitschriften und Tageszeitungen aus, um eine Information oder eine politische Botschaft zu verbreiten, hat sich durch die Entwicklungen im Internet eine komplett neue Welt der Kommunikation, aber vor allem der Interaktion eröffnet. Schnelleres Verbreiten von Nachrichten, Meinungen und Ansichten und die direkte Antwort bzw. Reaktion fast in Echtzeit verändern den Umgang miteinander umfassend. Kommunen müssen sich mit diesen Gegebenheiten auseinandersetzen. Zudem steht Social Media ihnen mit vielen Kommunikationsmöglichkeiten als Informations-Plattform zur Verfügung.

Das Buch gibt einen Überblick über die Arten von Social Media, über Nutzungsmöglichkeiten und ihre Grenzen und gibt Hintergrundinformationen zu den einzelnen Formen.

Diplom-Kaufmann Frank Scheuerer hat langjährige Erfahrungen in leitenden Positionen im Bereich Online-Marketing und klassischen Medien – unter anderem bei Google Deutschland und internationalen Werbe- und Mediaagenturen.



# HÖPERSHOF SYLT

*... schöner wohnen*



VERMIETUNG  
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE  
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · [www.hoepershof-sylt.de](http://www.hoepershof-sylt.de)

Postvertriebsstück 43935  
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.  
NST Nachrichten  
Niedersächsischer Städtetag  
Postfach 1207  
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?  
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

**WINKLER & STENZEL**  
Werdeagentur

Herausragen im  
Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln  
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

**Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.**

**WINKLER & STENZEL**  
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover  
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50  
[info@winkler-stenzel.de](mailto:info@winkler-stenzel.de) · [www.winkler-stenzel.de](http://www.winkler-stenzel.de)